Hols.
29

Die verbotene Fürbitte

und

die ſchleswigſchen Prediger und Gemeinden.

Von

M. Baumgarten,
Ph. Dr. Th. Lic.,
Prediger zu Sct. Michaelis in Schleswig.

Werdet nicht der Menſchen Knechte,
Denn Ihr ſeid theuer erkauft.

Schleswig, 1849.
Verlag von M. Bruhn.

Hols: 29

Baumgarten

Hols. 29

Die verbotene Fürbitte

und

die ſchleswigſchen Prediger und Gemeinden.

Von

M. Baumgarten,
Ph. Dr. Th. Lic.,
Prediger zu Sct. Michaelis in Schleswig.

> Werdet nicht der Menſchen Knechte,
> Denn Ihr ſeid theuer erkauft.

Schleswig, 1849.
Verlag von M. Bruhn.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Urſache, warum ich der vor Kurzem erſchienenen „Gewiſſensfrage der ſchleswigſchen Beamten“ eine abermalige Erörterung unſerer Verhältniſſe folgen laſſe, iſt keine andere, als weil die von Dänemark und Preußen angeordnete „Landesverwaltung des Herzogthums Schleswig“ auf der von ihr betretenen Bahn der Mißachtung der hieſigen Landesrechte und unſeres Rechtsbewußtſeins unaufhaltſam vorwärts ſchreitet und dadurch die Frage nach dem pflichtmäßigen Verhalten der Einzelnen und des Volkes immer aufs Neue wieder praktiſch macht. Es iſt aber nicht ſo wohl die ganze Regierungsweiſe der genannten Commiſſion, hinſichtlich deren das gewiſſenhafte Verhalten ihr gegenüber unterſucht werden ſoll, als vielmehr eine einzelne Verfügung, welche insbeſondere die Prediger und die Gemeinden angeht. Unter dem 17ten September hat nämlich „die Landesverwaltung“ kraft der ihr conventionsmäßig zuſtehenden Befugniß 14 von den ſeit dem 17ten März 1848 für das Herzogthum Schleswig erlaſſenen Geſetze, Verfügungen und Verwaltungsmaßregeln außer Kraft geſetzt. In der Reihe dieſer von der „Landesverwaltung“ aufgehobenen Geſetze ſteht oben an ein Reſcript der proviſoriſchen Regierung vom 13ten Mai 1848 hinſichtlich der ſonntäglichen Fürbitte für den Landesherrn, welches alſo lautet: „Da durch die Ereigniſſe der neueſten Zeit Zweifel bei mehreren Geiſtlichen darüber entſtanden ſind, in welcher Form des Landesherrn und der Landesbehörden in dem Kirchengebete zu gedenken ſein

möchte, ſieht ſich die proviſoriſche Regierung veranlaßt, hiedurch zu verfügen, daß ſtatt der bisher üblichen und vorgeſchriebenen Fürbitte für den König, das königliche Haus und die Beamten des Landes, die Prediger ſich im Kirchengebete der Worte „ſegne unſeren Fürſten und alle Obrigkeit" zu bedienen haben." Es iſt damit die altübliche Formel, welche auf den König und das Königliche Erbhaus lautet und in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königlichen Schleswig-Holſteiniſchen Regierung auf Gottorff vom 1ſten Febr. 1848 für die Regierung des jetzigen Königs und Herzogs Seine Majeſtät den König Frederik VII. mit ſeinem däniſchen Titel und Namen aufführt, wiederum in Kraft geſetzt.

Mit dieſem Erlaſſe nimmt die „Landesverwaltung" der geſammten Geiſtlichkeit des Herzogthums gegenüber eine beſtimmte und offene Stellung an und dieſe kann ihrerſeits nicht länger umhin, gleichfalls eine beſtimmte und ausgeſprochene Stellung der „Landesverwaltung" gegenüber einzunehmen. Abgeſehen nämlich davon, daß wir als Staatsbürger und Staatsbeamte von allen Erlaſſen der jetzigen factiſchen Regierungsgewalt berührt werden, iſt die einzige unmittelbare Beziehung, welche wir in unſerem Amte zu der „Landesverwaltung" bis jetzt gehabt haben, die uns obliegende Mitwirkung zur Publication der neuen Verfügungen, und dieſe Mitwirkung iſt an ſich ſo äußerlicher und untergeordneter Natur, daß ſie nur in einer politiſch ſo aufgeregten Lage, als in welcher ſich unſer Land gegenwärtig befindet, in einigen Betracht kommen kann. Ganz anders iſt es mit dem Formular der Fürbitte für den Landesherrn, denn in dieſer Fürbitte übt der Prediger eine Pflicht, welche der chriſtlichen Gemeinde nicht bloß nach dem Vorgange der altteſtamentlichen Gemeinde (ſ. Pſ. 20. 21), ſondern auch nach ausdrücklicher apoſtoli-

ſcher Vorſchrift obliegt (ſ. 1 Tim. 2, 2). Bei dieſem Acte ſteht der Prediger ferner recht eigentlich in der Pflege ſeines Amtes, denn die Fürbitte iſt ein Theil des ſonntäglichen Gottesdienſtes, und mehr noch, er ſteht am heiligen Orte, mitten in der Gemeinde und mit beſtimmtem erklärten Bewußtſein vor dem Angeſichte „Gottes des Heilandes“ (ſ. a. a. O.). Alle dieſe Umſtände verpflichten uns hoch und heilig, die genannte Verfügung als eine Gewiſſensſache zu nehmen und zu behandeln. Es iſt aber keineswegs unſer der Geiſtlichen Gewiſſen allein, welches von dieſer Angelegenheit ſo ſtark berührt wird; ſondern es ſind ebenſo ſehr unſere Gemeinden als ſolche, deren politiſches Gewiſſen von dieſer Sache ſo ernſtlich auf die Probe geſtellt wird, wie durch nichts Anderes; denn in dem Kirchengebet ſteht ja der Prediger nicht allein, ſondern nur in und mit der ganzen Gemeinde, als deren Sprecher und Repräſentant. Indem es ſich hier aber handelt um den König oder den nicht königlichen ſondern herzoglichen Landesfürſten, iſt unſere ganze Streitſache in dieſer Frage eingeſchloſſen. Wenn wir nun dieſe Frage in dieſem Zuſammenhange zur Erörterung bringen, müſſen wir uns unterfangen, in die innerſte Tiefe unſerer ganzen Sache einzudringen, denn nicht bloß, daß wir weil es ſich um die Fürbitte handelt mit unſerer ganzen Erwägung als vor das Angeſicht des Heiligen geſtellt werden, ſondern weil das Anſinnen an die Geiſtlichen als an Prediger und an das Volk als an eine Reihe von chriſtlichen Gemeinden geſtellt wird, ſo werden wir auf die in dieſem Gebiete allein gültige Richtſchnur auf das heilige Wort Gottes hingewieſen. Es kann aber leicht ſein, daß Mancher indem er vernimmt, welcher Geſichtspunct hier geltend gemacht werden ſoll, ſich gleichgültig oder gar verdrießlich abwendet. Ich habe nun auch

gar kein Intereſſe einen ſolchen Leſer zum Weiterleſen heranzuziehen, aber um ſeiner ſelbſt willen kann ich doch zwei Bemerkungen nicht zurückhalten. Einmal nämlich ſoll doch ein Jeder, welcher einſt getauft und confirmirt worden, bedenken, daß er auch mit ſeinem politiſchen Verhalten zuletzt dem Geſetze Chriſti verantwortlich iſt. Und wem auch dieſes etwa nicht einleuchten wollte, der möge nicht überſehen, daß in einer Zeit ſo ernſter Prüfung wie die gegenwärtige Viele die gar ſtark geweſen ſind ſich auffallend zurückhalten und möge dabei in Ueberlegung ziehen, ob nicht dieſe auffallende Veränderung bei Manchen darin ihre Erklärung habe, daß die politiſche Ueberzeugung bei ihnen nicht tief genug, nämlich nicht in Gottes ewigem Worte begründet geweſen iſt.

Damit iſt Anlaß und Standpunct der folgenden Unterſuchung bezeichnet. Zunächſt und vornämlich wird es ſich nun darum handeln, die Stellung, welche wir Prediger für unſere Perſon und als Hirten unſerer Gemeinden in der politiſchen Bewegung unſeres Landes ſeit dem März des vorigen Jahres eingenommen haben, mit dem Schriftworte zu beleuchten. Daß wir nämlich eine ganz beſtimmte Stellung und zwar eine anerkennende Stellung der politiſchen Bewegung des Landes gegenüber eingenommen haben liegt am Tage. Denn auch abgeſehen von unſerem letzten Schritte, von unſerer gemeinſamen öffentlichen Erklärung, haben wir alleſammt die proviſoriſche Regierung und die ihr nachfolgenden Regierungen anerkannt, Manche von uns haben ſich mit Wort und That für die Befreiung unſeres Volkes betheiligt, und die am wenigſten gethan, haben doch bei dem offenkundigen Thun und Treiben ihrer Gemeinden ſtill geſchwiegen. Wenn wir nun dieſes unſer Verhalten nach der unter den Bibelgläubigen verbreitetſten und herrſchenden Anſicht rechtfertigen ſollten, ſo

würden wir weit aus zu kurz kommen. Nach dieſer Anſicht nämlich geht man von dem Ausſpruche des Paulus aus: ἡμῶν τὸ πολίτευμα ἐν οὐρανοῖς ὑπάρχει: (unſer Staatsweſen iſt im Himmel, Phil. 3, 10). Demnach, meint man in dieſem Kreiſe ſehr häufig, ſei das eigentlich Politiſche für den Chriſten im Weſentlichen gleichgültig, ſein Geſichtskreis beſchränke ſich auf das Perſönliche und Häusliche, und wenn er darüber hinausgehe, ſo habe das kirchliche Gebiet, die innere und äußere Miſſion die Stelle des in der Welt vorhandenen politiſchen Intereſſes in Anſpruch zu nehmen. Wenn es aber gar nicht zu vermeiden ſei in der Politik Partei zu nehmen, ſo lautet dieſer Katechismus weiter, ſo müſſe man ſich richten nach dem Ausſpruch des Petrus: fürchtet Gott und ehret den König (ſ. 1 Petr. 2, 17) und nach der Regel des Paulus: Jedermann ſei unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat (ſ. Röm. 13, 1). Und als ein beſonderer Grund dafür, daß der Chriſt und der Prediger insbeſondere ſich des Königthums gegen die Widerwärtigen anzunehmen habe, wird außerdem noch geltend gemacht, daß nach Gottes Verheißung die Könige und Fürſten Pfleger und Säugammen der Kirche ſein ſollen (ſ. Jeſ. 49, 23), welche Verheißung man von der oberbiſchöflichen Gewalt der Fürſten zu verſtehen ſich gewöhnt hat. Nach dieſem Maßſtab wäre unſer Reden und Schweigen, unſer Thun und Leiden verdammlich; denn nicht bloß daß wir uns in das Politiſche hineingemiſcht, wir ſtehen in dem Kampfe zwiſchen dem Fürſten und dem Volke weit mehr auf Seiten des Volkes, und endlich gehet die Bewegung, in der wir ſtehen, auf Befreiung der Kirche von dem oberbiſchöflichen Regiment des Fürſten hinaus. Aber es iſt nicht das erſte Mal, daß man ſelbſt an der Hand einzelner Bibelſtellen irre geht, und daß der Herr,

der ſeine Kirche zu jeder Zeit begleitet, die Seinen ſolche Erfahrungen machen läßt, daß ihnen ihr bisheriges Licht nicht mehr genügt, aber zugleicher Zeit durch ſeinen Geiſt bisher verdeckte helle Strahlen der heiligen Offenbarung zuſtrömen läßt, um in dieſem neuen Lichte auch unbekannte Bahnen feſten Schrittes wandeln zu können.

Manche nun von unſern Brüdern in Deutſchland ſind durch dieſe letzten Zeiten ſo hindurch gegangen, daß ihnen für ihr politiſches Verhalten die oben aufgeſtellten an die Schrift ſich anlehnenden Grundſätze genügt haben, ja recht Vielen haben ſich jene Grundſätze ſcheinbar gar ſehr bewährt und befeſtigt. Wir wollen hier nicht unterſuchen, wie viel Selbſttäuſchung dabei ſich einmiſchen mag, ſo viel iſt uns aber klar, daß wir mit unſerem Volke einen anderen Weg geführt worden ſind. Wenn an vielen Orten unſeres Vaterlandes vom religiöſen Geſichtspuncte aus die politiſche Bewegung des vorigen Jahres für höchſt bedenklich und verderblich angeſehen wird, ſo iſt es erklärlich und entſchuldbar. Denn vielfach trat dieſe Bewegung ſo ſehr in der Form des Leichtſinnes, der Selbſtüberhebung, der Frivolität und auch wohl der Gottloſigkeit auf, daß es auch mit dem größten Bemühen einen geſunden Kern darin nachzuweiſen faſt unmöglich ward. Wo man nun kaum etwas Anderes von den politiſchen Erſchütterungen der jüngſten Vergangenheit geſehen und erlebt hat als die entſetzlichen Ausbrüche jenes wilden und dämoniſchen Feindes aller in Kirche und Staat beſtehenden Ordnung, da iſt es begreiflich, daß zumal die Frommen und Stillen des Landes alle Geburten des Revolutionsjahres 1848 mit argwöhniſchem Blicke anſehen und ſich mit Freuden wiederum unter die Flügel der ſich ausbreitenden Reaction begeben, und Nichts lieber ſehen, als daß dem Staate der ihm genommene Stempel der Chriſtlich-

keit wiederum aufgedrückt werde. Ganz anders ſind wir geſtellt worden: was das Reinſte und Beſte in der ganzen vorjährigen Bewegung der deutſchen Stämme geweſen, das hat ſich uns zugekehrt, der Silberblick in der ganzen großen Miſchung hat eben uns entgegen geleuchtet.

Unſere Sache iſt älter als das Frühjahr 1848 und es handelte ſich und handelt ſich noch gegenwärtig um etwas Anderes als um eine Summe von Freiheiten, über deren Werth verſchiedene Meinungen ſein können. Wir haben ein altes Recht, das uns von den Vätern aus der Vorzeit, da man noch mit mehr Treue und Weisheit für die Nachwelt ſorgte als gegenwärtig, überliefert worden iſt. In dieſem Rechte iſt durchaus nichts künſtlich Gemachtes und klüglich Erfundenes, dieſes Recht des Landes iſt nichts Anderes als das Recht ſeiner ihm von Gott gegönnten Exiſtenz. Dieſes Recht iſt feſtgeſetzt, als die Stände und Einwohner Schleswigs und Holſteins Chriſtian I. zu einem Herzog von Schleswig und Grafen von Holſtein und Stormarn, „nicht als einen König von Dänemark, ſondern als Landesherrn von Schleswig-Holſtein“ gewählt haben, und iſt nunmehr bereits an 400 Jahr in Kraft geweſen. Unſere Väter kannten den däniſchen Nachbar mit ſeiner fremden Zunge als einen Feind des Landes und ſahen daher in der nunmehr eintretenden Gemeinſchaft des Herrſchers eine drohende Gefahr für ihr Land. Dieſer Gefahr gegenüber machten ſie das Naturrecht des Landes ſo zu ſagen zum poſitiven und hiſtoriſchen Recht, indem ſie es ausſprachen und Chriſtian es für ſich und ſeine Nachkommen in den beiden ſogenannten Freiheitsbriefen daſſelbe beſiegeln und beſchwören ließen. Dieſes Recht, welches daher nichts Anderes iſt als die Nothwehr gegen unſeren däniſchen Erbfeind, iſt durch und durch practiſch, bedarf keines Studiums und keiner Anlernung, ſondern iſt Jedermann, der Deutſch

und Däniſch, Tricolor und Bicolor unterſcheiden kann, faß-
lich und verſtändlich. Die Wichtigkeit, daß die Herzogthümer
ſelbſtſtändige Staaten ſeien, leuchtet dem Bürger und Bauer
ein, wenn er zur däniſchen Flotte und däniſchen Diplo-
matie, den mächtigſten Gegnern unſerer Wohlfahrt, zahlen
ſoll, kommt den Beamten zum Bewußtſein, wenn Dänen
mit fremder Zunge und fremder Sympathie unter uns an-
geſtellt werden; daß Schleswig und Holſtein „zu ewigen
Tagen ungetrennt zuſammen bleiben" müſſen, iſt Jedem
klar, der ſei es vom höchſten oder niedrigſten Stand-
punkte aus das unendlich verſchlungene Leben dieſes Ge-
ſchwiſterpaares betrachtet; daß unſere beſondere von der
däniſchen abweichende Erbfolge als ein großes Gut unſeres
Landes anzuſehen, iſt ſelbſt einem Schulknaben begreiflich
zu machen, weil dadurch allein der unglückſeligſte Anlaß all
unſeres Haders, die Gemeinſchaft des Fürſten mit den Dänen,
beſeitigt werden muß. Es iſt freilich wahr daß dieſes
Recht nicht immer gleich ſtark im Bewußtſein des Volkes
gelebt hat, daß es namentlich vor einem Menſchenalter
faſt ganz dem Bewußtſein entſchwunden war; aber es iſt
zur Genüge und unwiderleglich nachgewieſen, daß es nimmer
verloren und nimmer verwirkt worden iſt. Und in dieſem
letzten Menſchenalter hat ſich das Rechtsbewußtſein in unſerm
Volke faſt von Jahr zu Jahr geſteigert und gekräftigt,
bis es durch die Erfahrungen der letzten 18 Monate ich
möchte ſagen bis in die Fingerſpitzen des ſchleswig-hol-
ſteiniſchen Volkes hineingetrieben iſt. Das nämlich, was
uns zum immer lebendigeren Bewußtſein der Landesrechte
gebracht hat, war das unmittelbare Gefühl der bedrohten
Volkseriſtenz. Dieſe Gefahr für unſere Volkseriſtenz ent-
ſtand, wie ſich immer klarer herausſtellte, uns daher, daß
unſer Landesherr ſeine Stellung mehr und mehr iſolirte und
von unſerm Intereſſe und Wohl abſonderte. Was unſere

Väter ahneten und fürchteten, iſt vollauf in Erfüllung gegangen. Der König von Dänemark ward inzwiſchen ein abſoluter Souverain, der in ganz Europa kaum ſeines Gleichen hatte. Obwohl es nun klar genug voraus bedungen war, daß der König von Dänemark nicht als ſolcher hier regieren ſoll, ſondern nur als Herzog, ſo geſchah es doch, daß der däniſche Königstitel nach und nach in die Herzogthümer einzudringen wußte. Nicht bloß die unſchuldigeren Bezeichnungen der Behörden, landesherrlichen Inſtitute, und der Titulaturen nahmen das Königliche Prädicat an, ſondern ſelbſt in den Beamteneid der Herzogthümer ward das **absolutum dominium** des däniſchen Königs hineingebracht. Dieſem Ueberwiegen des einſeitigen und unſerem Lande fremden dynaſtiſchen Intereſſes ward auch die Folge gegeben, daß die verfaſſungsmäßigen Stände, welchen das Recht der Steuerbewilligung zuſtand, nach dem Jahre 1712 nicht wieder berufen wurden. Da nun aber in ganz Europa das Volksbewußtſein niedergedrückt und faſt erſtickt war, ſo wurde dieſes Alles bald verſchmerzt; es wäre auch bei unſerem ruhigen Volkscharakter ungeachtet des neuerwachenden Volksbewußtſein der neueſten Zeit zu einem ſolchen allgemeinen Verſtändniß und zu einem ſolchen durchdringenden Gefühl in dieſer Beziehung unter uns nimmer gekommen, wenn nicht jene Iſolirtheit der Stellung des Landesherrn uns gegenüber immer drückender und zuletzt unleidlich geworden wäre. Die Lage Dänemarks war durch die Trennung Norwegens ſo geworden, daß ſich dort immer mehr die Einſicht verbreitete, der däniſche Staat könne nicht ohne die engſte Verbindung mit den Herzogthümern, oder wenigſtens mit Schleswig beſtehen, oder müſſe auch ohne dieſe Verbindung ſeine Exiſtenz zu einer weit niedrigeren Stufe, als an welche das Nationalgefühl und die Nationaleitelkeit

der Dänen gewohnt war, herabſetzen. Dies ward noch evidenter, als Chriſtian VIII. auf den Thron kam und alle Hoffnung auf männliche Thronerben nach und nach verſchwand. Wenn nämlich unter dieſer Ausſicht die Herzogthümer ihr uraltes Recht behaupten und behalten, ſo iſt in nächſter Zukunft die Trennung zwiſchen Dänemark und den Herzogthümern durch Gottes Hand vollzogen. In demſelben Maße als wir uns freuen würden, wenn das unnatürliche Joch von höherer Hand zerbrochen würde, ſind natürlich die Dänen bei ſolchem Gedanken beſtürzt. Man braucht nicht viel Menſchenkenntniß zu haben, um zu begreifen, daß dieſe Ausſicht bei jenen die Todfeindſchaft gegen das ſchleswig-holſteiniſche Recht ausgebären mußte. Wie ſollte nun bei dieſer Lage der Dinge der König ſich ſtellen, der zugleich unſer Herzog war? Als Herzog von Schleswig-Holſtein mußte er ja der Erſte ſein auf dem Plane, wenn Schleswig-Holſteins Recht angegriffen ward; das war er dem Lande, das war er ſeiner herzoglichen Würde und ſeinen Nachfolgern in Schleswig-Holſtein ſchuldig. Es war aber den Königen von Dänemark längs das Menſchliche widerfahren, daß der König als der Glorreichere und Mächtigere den Herzog verdunkelte; wie wird es nun werden, wenn das Volk und Reich, in dem er wohnt und dem er ſeine Hauptmacht verdankt, in unverſöhnlichen Conflict mit ſeinen Herzogthümern geräth? Ein Heros von Selbſtſtändigkeit hätte in dem Könige von Dänemark wohnen müſſen, um unter dieſen Umſtänden beiden Seiten gerecht zu werden. Als das Haupt der Schleswig-Holſteiner hätte er die Kraft haben müſſen, das ganze däniſche Volk ſo zu ſtimmen und zu ſtellen, daß es ſich an dem ihm in Zukunft von der Vorſehung beſtimmten Maaß von Exiſtenz hätte genügen und beſcheiden laſſen. Dieſe Kraft war König Chriſtian

nicht beſchieden. Wenn irgend ein Däne, ſo durchſchaute er die Zukunft, aber anſtatt ſich gegen den in der Natur der Umſtände und in der Macht der Gewohnheit gegebenen däniſchen Einfluß anzuſtemmen, wählte er die leichtere Partie, das bewußt und unbewußt Angebahnte und Vorbereitete zu Ende zu führen, nämlich den däniſchen Königsmantel, deſſen Schatten die Herzogthümer ſchon längſt verdunkelt hatte, über die Herzogthümer auszubreiten und in der däniſchen Geſammtmonarchie die Schleswig-Holſteiner mit der fatalen Concretheit ihres feſten und eckigen Rechtes in das Reich der Schatten wie die weiland Wenden und Gothen hinabſteigen zu laſſen. Als König Chriſtian dieſe verborgenen Gedanken in ſeinem „offenen Briefe" zuerſt ahnen und durchblicken ließ, da erwachte zum erſten Mal in den Herzogthümern eine entſchiedene Verſtimmung über den Landesfürſten. Friedrich VI. obwohl er ſeine däniſchen Sympatien nicht verläugnete, hatte nirgends mehr Liebe und Anhänglichkeit als unter uns, weil ein wirklicher und offener Angriff noch nicht vorlag; und auch Chriſtian VIII. hat in den erſten Jahren ſeiner Regierung weit mehr Enthuſiasmus in den Herzogthümern gefunden als in dem Königreiche. Ungeachtet des plötzlich hervorbrechenden allgemeinen und lauten Unwillens über den „offenen Brief" ließ ſich aber der König auf ſeiner Bahn nicht irre machen. Einer ſeiner letztern Erlaſſe war ein Angriff gegen das edelſte Gut, das Gott einem Volke gegeben hat, wie dies beſonders in Grenzländern empfunden wird, ein Angriff gegen unſere Sprache. Es ſollte nämlich in der hadersleben er Schule, einem Inſtitute, das wie urkundlich nachgewieſen im deutſchen Sinn und Intereſſe gegründet iſt, die Unterrichtsſprache hinfort däniſch ſein. Es wurde damit das Maß der vielen Kränkungen, welche wir in der Beziehung

erlitten, voll gemacht. Schon lange machte ſich nämlich die däniſche Sprache in allen officiellen Verhältniſſen ungebührlich geltend: beim Militair, in den Anforderungen an die Beamten, in den Geſetzen, in den Beſtallungen. So hatten wir denn däniſche Beamte, däniſche Münze und däniſche Sprache; die erſten beiden Danismen waren ausdrücklich gegen die beſchworenen Landesrechte und der dritte eine empfindliche Verletzung des natürlichen Rechtes eines Volkes. Nach dieſem Allen kam es immer mehr und allgemeiner in den Herzogthümern zum Bewußtſein, daß der König unter dem Einfluß der Dänen ſtünde und daß die Dänen all ihren Gegenſatz und Haß von den Vätern her wiederum gegen uns aufregten. Als Chriſtian geſtorben war, da ward es Jedermann offenbar, wie er ſich in dem ſchwierigen Conflicte der ſtreitenden Intereſſen entſchieden hatte. Bei den Dänen war des Lobens und Rühmens kein Maaß noch Ziel, bei uns ließ man es genau und kaum bei den vorgeſchriebenen Ceremonien bewenden. Chriſtian **VIII.** war der Erſte aus dem Stamme der Oldenburger, der in der alten Erbfehde zwiſchen Deutſchen und Dänen entſchieden und offenkundig Partei genommen hatte. Sein Sohn der jetzt regierende König von Dänemark Frederik **VII.** machte es zu ſeiner erſten Regierungsthat, daß er das von dem Vater ererbte Project der däniſchen Geſammtmonarchie zur Kunde brachte. Obgleich dieſer königliche Erlaß die beſtehenden Rechte der einzelnen Landestheile und namentlich auch der Herzogthümer Schleswig-Holſtein ausdrücklich garantirte, ſo kam doch das ganze Land in die gewaltigſte Bewegung und Aufregung. Auf allen Seiten regte ſich der entſchiedenſte Verdacht gegen das Geſchenk der Danaer; denn wenn auch die Einverleibung der Herzogthümer in den Geſammtſtaat in die Verheißung des Steuerbewilligungsrechtes eingewickelt war,

ſo waren doch Alle in Sorge und Furcht für die Selbſtſtändigkeit unſeres Landes. Mitten in dieſe große und allgemeine Bewegung unſeres Volkes fiel die Kunde von der pariſer Revolution, fielen die Nachrichten von den Nachwirkungen derſelben in den deutſchen Staaten. Als ſich uns nun dadurch ganz unerwartet und unverhofft die Ausſicht auf Hülfe für unſer gekränktes und bedrohtes Recht in unſerer vorhandenen Noth herausſtellte, war es uns da zu verargen, daß eine Deputation nach Kopenhagen ging, welche für das viel verachtete und gebeugte Recht der Herzogthümer eine bis dahin nicht gehörte kräftige Sprache führte? Daß dieſe Deputation auch das Verlangen ſtellte, daß Schleswig in den deutſchen Bund aufgenommen werde, hat man uns zu einem gewaltigen Verbrechen gemacht. Jedoch ich will nicht davon reden, daß Solches geſchah im März des Jahres 1848, ich will nicht hinweiſen auf andere Reſidenzen, wo man zu derſelben Zeit und zum Theil ohne allen Grund ganz andere Forderungen im Namen des Volkes geſtellt hat, ich denke unſer Volk kann ſich jeden Vergleich gefallen laſſen und wird den Ruhm der Mäßigung davon tragen; aber auch abgeſehen davon, behaupte ich, daß Dänemark es vollkommen verdient hat, wenn unſer Volk nichts Geringeres forderte; denn die Selbſtſtändigkeit iſt es uns ſchuldig, es hat aber ſeine Anmaßung, ſeine Uebergriffe und ſeinen Haß ſo weit getrieben, daß für uns jede Selbſtſtändigkeit als illuſoriſch erſcheint, die nicht durch einen ſtarken organiſchen Zuſammenhang mit Deutſchland garantirt iſt. Wie aber die Sache in Kopenhagen ſtand, das ward nun klar: die energiſche Sprache des ſchleswig-holſteiniſchen Rechtes brachte in Kopenhagen einen ſolchen Sturm hervor, daß der König alle ſeine deutſchen Räthe entlaſſen und ſich nicht etwa nur mit Dänen umgeben mußte, ſondern mit denjenigen däniſchen

Parteimännern, deren Chorführer ſchon vor Jahren den charakteriſchen Ausſpruch gethan: den Schleswig-Holſteinern werde man Dänemark bis an die Eider auf den blutigen Rücken ſchreiben. Als nun der König mit dieſen Männern umgeben war, gab er uns den Beſcheid, daß er weder Recht noch Macht, noch Willen habe, Schleswig von Dänemark zu trennen; wenn alſo Holſtein mit dem übrigen Deutſchland eine Verfaſſung erhalten werde, ſo müſſe Schleswig mit Dänemark zuſammen verfaßt werden. Damit war das ſchreckliche Wort geſprochen, durch welches der Hauptpunct in den für ſich, ſeine Erben und Nachfolger von Chriſtian I. feierlich beſchworenen Landesrechten, daß nämlich die beiden Herzogthümer zu ewigen Zeiten ungetheilt beiſammen bleiben ſollen, aufgehoben wurde. Was alſo der Erſte der oldenburger Könige uns zugeſchworen, hat der aller Wahrſcheinlichkeit nach Letzte dieſes Hauſes durch jenen Abſchied an die Deputation der Herzogthümer zurückgenommen. Da ward es in den Herzogthümern klar und offenbar, daß in Kopenhagen kein Herzog mehr für ſie lebe; daß die letzte Lebensäußerung deſſelben die Verſicherung war in dem Cancelleipatent vom 28ſten Januar 1848, daß die beſtehende Verbindung der Herzogthümer Schleswig-Holſtein nicht geändert werden ſolle. Unſer Herzog Friedrich VII., der uns mit dieſer fürſtlichen Zuſicherung begrüßt hatte, der Sohn Chriſtian VIII., der uns bei verſchiedenen Gelegenheiten dieſen Cardinalpunct unſeres Rechtes beſtätigt hatte und in deſſen Fußſtapfen der Sohn zu treten feierlich gelobet hatte, war für uns geſtorben. Wie die Dänen unſeren erſten Herzog Knud Lavard auf Seeland erſchlagen haben, ſo haben ſie auch unſeren letzten Herzog in Kopenhagen getödtet, oder wenigſtens ſo gefangen gehalten und gebunden, daß er ſich nicht regen noch ausſprechen konnte. Darum als unſere proviſoriſche Regierung mit dem Aus-

ſpruche auftrat: unſer Herzog iſt unfrei und im Namen des Herzogs die Zügel des Regiments ergriff, ſo war das nicht eine Floskel oder eine Fiction, ſondern eine volle Wahrheit, welche das ganze Land erkannte. Wir konnten es nicht glauben und glauben es bis auf dieſe Stunde nicht, daß Friedrich **VII.**, der am 28ſten Januar uns die beſtehende Verbindung der Herzogthümer im Anſchluß an ſeine Ahnen und an ſeinen Vater garantirte, zwei Monate ſpäter aus eigenem Antriebe dieſe Zuſage ſollte aufgehoben haben. Die Unfreiheit war auch ſo offenbar durch alle Umſtände documentirt, daß der officielle Geſandte und Vertreter des Königs beim Bundestag Baron v. Pechlin dieſelbe öffentlich eingeſtanden hat. Das Auftreten der proviſoriſchen Regierung war unter dieſen Umſtänden eine großartige patriotiſche That, eben ſo ſehr im Intereſſe des Herzogs wie im Intereſſe des Landes. Denn als die Iſolirung des Landesfürſten bis dahin gekommen war, daß derſelbe ganz und gar in den Händen unſerer erklärten Feinde ſich befand, da konnte das Land vor Anarchie nur durch ein Proviſorium bewahrt werden; und andererſeits wenn man den Fall ſetzt, daß Friedrich **VII.** dem däniſchen Zwang entkommen wäre, ſo hätte er hier zu jeder Zeit ſeine Regierung antreten und das Erbe ſeiner Väter unverkürzt in Empfang nehmen können. Wahrlich, die Herren Zeitungsſchreiber, welche jetzt den Dänen nachſprechen, daß die proviſoriſche Regierung und die ſie anerkennenden Beamten Rebellen gegen ihren Landesherrn geweſen ſeien, ſollten doch etwas Scheu und Gewiſſen haben, mit ſolchen furchtbaren Vorwürfen ſo leichtſinnig um ſich zu werfen. Die Mitglieder der proviſoriſchen Regierung haben vor ihrer That und nach derſelben ſo glänzende Proben ihrer Loyalität gegeben, daß man doch wenigſtens ihre That erſt genau anſehen ſollte, ehe man ſie verurtheilt, und wer

ſie genau anſieht, wird in ihr allerdings ein kühnes Wagniß ſehen, aber doch ein ſolches, das ſich nicht bloß innerhalb der Schranken der Wahrheit und des Rechtes hält, ſondern recht eigentlich aus dem Bewußtſein unſeres Rechtes, welches Volk und Fürſten umſchließt, hervorgegangen iſt. Und was uns Beamte, namentlich die des Herzogthums Schleswig betrifft, ſo haben Viele von uns einen ernſten Kampf zu beſtehen gehabt, ehe ſie zur Klarheit kommen konnten; und nachdem wir zur feſten Ueberzeugung gekommen ſind, hat ſie ſich in der Probe bewährt. Wir hier in der Stadt Schleswig z. B. haben es buchſtäblich im Angeſicht der däniſchen Kanonen und des däniſchen Königs gegen die däniſche Immediatcommiſſion erklärt, daß wir die proviſoriſche Regierung als unſere rechtmäßige Landesobrigkeit anſehen, weil ſie die aus dem Drange der Noth entſprungene aber doch wirkliche Vertreterin und Inhaberin der landesherrlichen Machtvollkommenheit ſei.

Ueberhaupt mit dem Auftreten der proviſoriſchen Regierung erſchien die Unnatur und Verkehrtheit unſeres bisherigen Zuſtandes in einem neuen hellen Lichte. Die Scheidung nämlich, welche nun offenbar wurde innerhalb des Landes, war höchſt charakteriſtiſch. Abgeſehen nämlich von den unglücklichen Bauern des nördlichen Schleswigs, welche anerkanntermaßen ſeit Jahren unter dem Einfluſſe der fanatiſchen däniſchen Propaganda ſtehen, waren es nur ſehr wenige Beamte und Einwohner, welche der proviſoriſchen Regierung ihre Anerkennung verſagten. Ich denke eine ſolche durchgreifende Einſtimmigkeit und Einmüthigkeit iſt an ſich ſchon ein ſtarker Beweis für die Güte der Sache. Und das bewährt ſich noch mehr, wenn wir genauer Acht haben auf die Eigenthümlichkeit derer, welche der Volksſtimme nicht folgten. Waren es etwa Männer von ausnehmender Characterſtärke, von entſchieden tüchtiger und

anerkannter Geſinnung, oder von einem beſonders zarten Gewiſſen? In einem ſolchen Falle würden wir wahrlich auf die Menge und die Majorität kein großes Gewicht legen, denn wir ehren den Ausſpruch eines weiſen Mannes: „ſei nicht hinter der Menge her zum Böſes thun“ (2 Moſ. 23, 2.). Aber es iſt auch Nichts weniger als das Gefragte der Fall. Was aus dem guten Geiſte geboren wird, iſt dem Winde gleich, von dem man nicht weiß, woher er kommt und wohin er fährt; aber man kann ſich anheiſchig machen, bei jeder däniſchen Sympathie und Geſinnung, die hier zum Vorſchein gekommen iſt, nachzuweiſen, woher ſie gekommen und wohin ſie zeiget. Am meiſten offenbarte ſich das däniſche Element im Militair; aber ich meine, daß es auf der Hand liegt und anerkannt iſt, wie das Militair bisher unnatürlich an den Fürſten gekettet und dem Volke entfremdet worden iſt; dieſes nun war bei uns in ganz erhöhtem Maße der Fall, da die meiſten Officiere Dänen und die übrigen in Kopenhagen gebildet waren. Daher iſt es kein Wunder, daß manche Officiere und Unterofficiere unentſchieden waren und blieben, und einzelne, während die Soldaten dem Vaterlande treu verblieben, zu den Dänen gingen. Was nun ferner den Beamtenſtand betrifft, deſſen Stellung jetzt offenbar werden mußte, ſo ſtehen am unſchuldigſten diejenigen da, welche durch ſtarke Familienbande nach jenſeits hinübergezogen wurden. Denn obgleich wir auch viele Fälle haben, da Jemand weder Vater noch Mutter geachtet hat, um ſeiner Ueberzeugung zu folgen, ſo iſt das eine Stärke, die man nicht von Jedermann verlangen kann. Eine andere kleine Claſſe beſteht aus Solchen, die von offenbar beſchränkter Einſicht ſind, oder von offenkundiger Characterſchwäche. Endlich aber ſind diejenigen Schleswig-Holſteiner, welche

auf jener Seite wirklich Etwas bedeuten, Männer, die mit einem übergroßen Maaß von Empfänglichkeit für die verſchiedenartigen Anziehungskräfte eines Königshofes begabt ſind; Männer, die von ſtarkem Ehrgeiz oder von großer Herrſchſucht getrieben werden, oder die auch von anderen Leidenſchaften und Sünden verzehrt in der friſchen Volksluft ſich unbehaglich fühlen. Wie ſich nun einerſeits durch dieſe Scheidung zu Tage legte, daß der Punct, welcher ſolche Perſönlichkeiten anziehen und feſthalten konnte, ſeiner Natur nach volksfeindlich ſein und eine verderbliche Kraft haben müſſe, ſo ward andererſeits, nachdem die volksfeindlichen Elemente entfernt waren oder niedergehalten wurden, innerhalb des Landes ein nie gekanntes Leben und Wirken im Oeffentlichen offenbar. Während das öffentliche Weſen bis dahin in bureaukratiſcher Förmlichkeit eingeſchnürt alles moraliſchen, geiſtigen und volksthümlichen Gehaltes ermangelte, erhielt daſſelbe, nachdem die Regierungsgewalt, welche ſich vom Volke gänzlich entfremdet hatte, ſich aufs Neue mit dem Volke vermählte, wiederum einen wirklichen lebendigen Inhalt. Die Beamten ſtanden wiederum da, wie es ſich für wiſſenſchaftlich gebildete Männer auch nicht anders gebührt als die Träger und Leiter des Volksbewußtſeins, und im Volke zeigte ſich eine nie geſehene geiſtige Kraft, es traten Charactere hervor und die Herzen wurden offenbar.

Durch dieſe Ereigniſſe, welche wir hier erlebten, welche uns niederbeugten und wiederum erhoben, haben wir die practiſch-politiſche Lection empfangen, daß es das größte Verderben iſt für ein Volk, wenn ſein Fürſt ſich ſeinem Volke entzieht und eine iſolirte Stellung einnimmt. Von dieſem Standpuncte aus waren wir fähig die Bewegungen in Deutſchland zu begreifen und uns

ihrer zu freuen. Denn wenn auch die Verhältniſſe nicht allenthalben ſo ungünſtig waren, wie bei uns, ſo zeigte ſich doch allenthalben mehr oder weniger, daß ſich das dynaſtiſche Intereſſe von dem Volke iſolirte und dem Volke entgegenſetzte, und dadurch das Volksleben allmählig alle freie Bewegung und geiſtige Eigenthümlichkeit verlieren mußte. Und was unſere Freude über die deutſche Bewegung erhöhte, war die Wahrnehmung, daß nicht nur in der allgemeinen Bewegung die Sympatie mit unſerer Sache ein immer wiederkehrender Ton war, ſondern es nun auch mit der uns ſeit Jahren verheißenen deutſchen Hülfe für den jetzt eingetretenen Fall der Noth wirklich Ernſt werden konnte. Und je mehr wir uns freuten über dieſe Erſcheinungen, deſto ſchmerzlicher betrübten uns alle anarchiſchen Auswüchſe dieſer Bewegung. Aber das iſt leider nicht der einzige Schmerz geblieben, der mit jener Freude verbunden war. Nicht bloß vom Norden her ſind wir in die Schule genommen, in welcher wir es haben lernen müſſen, welch eine bittere Noth es iſt, wenn ein Fürſt ſeine eigenen Wege geht, auch von Süden her iſt uns daſſelbe harte Los beſchieden geweſen. Wie haben uns die Dänen, als ſie Schleswig beſetzt hielten, verhöhnt, wenn wir uns der baldigen deutſchen Hülfe tröſteten; da haben uns Officiere und Gemeine lächelnd erwidert: „die Preußen, wenn ſie wirklich hinter der Eider ſtünden, ſollten hier nichts Anderes, als das rebelliſche Holſtein in Schranken halten.“ Wir haben uns dann über ihre Einfalt gewundert und entſetzt; wir hatten ja vor Augen eine Fluth von Adreſſen aus allen Gauen Deutſchlands, eine Zuſage des deutſchen Bundes, ein feſtes klares Verheißungswort des mächtigſten deutſchen Königs, und außerdem im Herzen ein feſtes Vertrauen zur deutſchen Treue. Und als am erſten Oſtertage des

vorigen Jahres der Donner der deutſchen Geſchütze ſich mit unſern Geſängen und Orgeltönen vermiſchte, da haben wir Gott gedankt mit großer Freude über die Hülfe der deutſchen Brüder. Und dennoch, dennoch — es iſt faſt zu ſchwer es auszuſprechen, und doch kann das Schweigen Nichts nützen, weil die Sache am Tage liegt, dennoch kam uns in den erſten Tagen unſeres Jubels über unſere Befreiung und die Ehre Deutſchlands die Note des preußiſchen Majors v. Wildenbruch an den däniſchen König auf Alſen zu Geſichte. Dieſe Note beruhigt den däniſchen König über das Einrücken der preußiſchen Truppen in Holſtein mit dem Bedeuten, der weſentliche Zweck derſelben ſei kein anderer, als den bedenklichen Zuſtand in Holſtein zu überwachen. Dieſe Note mit ihrem Urheber iſt bis auf den heutigen Tag noch nicht desavouirt worden. Hier iſt alſo der Anfang des ſchwarzen Fadens, deſſen Ende ſich nun während des berliner Waffenſtillſtandes um unſere Hände wickelt. Dieſer ſchwarze Faden hat ſich durch die ganze deutſche Hülfe von einem Ende bis zum andern hindurchgezogen. Es iſt etwas Schreckliches um den Krieg, aber ſchauerlicher iſt es, Krieg zu führen und zu gleicher Zeit keinen Ernſt damit zu machen; und das iſt eben der angedeutete ſchwarze Faden. Laſſet noch ſo viele preußiſche Officiere ſich duelliren für die Ehre ihrer Generäle, laſſet noch ſo viele kriegskundige Federn beweiſen, es wäre Alles militairiſche Vorſicht und Klugheit geweſen, was vor unſern unkundigen Augen einen bedenklichen Anſchein hat; im Süden der Elbe mag das eine Wirkung haben, in dieſem unſerm Lande und Volke wird man dadurch nie eine andere Ueberzeugung bewirken können. Und in dieſem Falle iſt Etwas an dem Urtheil eines ganzen Landes und eines ganzen Volkes. Man mag es glauben, daß ein Volk, welches in ſolcher Spannung

ſteht, wie das unſrige in den letzten beiden Sommern, ein ſcharfes durchdringendes Gefühl hat für Alles, was ſeine öffentlichen Zuſtände betrifft. Ein ſolches Volk, das hunderttauſend Augen und Ohren hat, wird ſchon merken, wenn ein Heerhaufe Monate lang unter ihm weilet, mit ihm lebt und verkehrt, wie ein ſolcher Heerhaufe mit ſeinem Thun und Wirken zu ſeiner eigenen Herzensangelegenheit ſteht! —

Es muß demnach eine umheimliche, feindliche Macht zwiſchen uns und die Leiter der deutſchen Hülfe getreten ſein. Es mag nun wohl dies und jenes hemmend und hindernd gewirkt haben, aber als die Hauptkraft, welche die deutſche Hülfe gelähmt und nun ganz zum Stillſtand gebracht, um nicht zu ſagen ins Gegentheil verkehrt hat, ſtellt ſich uns immer wieder hier dar die volksfeindliche Dynaſtenpolitik. Die Bekehrung der deutſchen Fürſten zu einer volksthümlichen Regierung iſt noch nicht gründlich genug geweſen; die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, welche ſich ihnen auf dem neuen Wege entgegenſtellten, haben ſie daher zu hoch angeſchlagen und die ſich ihnen darbietenden Gelegenheiten umzulenken mit Freuden ergriffen. Und in ſolcher Richtung, in der ſie nun begriffen ſind, werden ihnen alle Erinnerungen und Hindeutungen auf die vorjährigen Märzereigniſſe unangenehm und widerwärtig. Und unſere Sache iſt ja auch eine von jenen Märzerrungenſchaften und außerdem recht eigentlich eine Volksſache, die ſich oberflächlich angeſehen, gar leicht als eine fürſtenfeindliche, republikaniſche Revolution ausnimmt. Und ſo hat ſich unſere gute Sache unvermerkt vor den Augen der deutſchen Fürſten und Regierungen verunſtaltet, und die mit ihr verknüpften Unbequemlichkeiten dem Aus- und Inlande gegenüber haben dadurch ein ſo ungeheuerliches Ausſehen bekommen, daß dieſe Angelegenheit, welche Gott wie zu einem Haupthebel der deutſchen Kraft und Einigung geſchaffen zu haben

ſchien, nunmehr als ein widerwärtiger Klotz im Wege liegt, an dem Jederman ſich ärgert und den Alle lieber heute als morgen beſeitigt ſehen möchten. Es mag viele aufrichtige Gemüther in Deutſchland geben, welche ſich über dieſe Wendung freuen, welchen es erwünſcht und recht iſt, daß die volksthümliche Herrſchaft, unter der ſie ſchreckliche Dinge erlebt haben, nun zu einem Ende gekommen und einem kräftigen Regiment, das von dem unmittelbaren Willen der Fürſten ausgeht und durch das Schwert eines treuen Heeres geſtählt wird, hat Platz machen müſſen. Es mag dieſe Anſchauung bei Vielen ehrlich gemeint ſein, aber wir unſeres Ortes halten ſie für eine große Beſchränktheit, welche ſich von eingewurzelten Vorurtheilen und einzelnen vorübergehenden Erſcheinungen und Eindrücken beſtimmen läßt. Uns iſt es unſerſeits vollkommen klar, daß Deutſchland mit dieſer einſeitig dynaſtiſchen Anſchauungs- und Handlungsweiſe wiederum eine ſehr gefährliche Bahn betritt und einer ſchrecklichen Zukunft entgegengeht. Wir wiſſen es, daß es nicht eine doctrinaire Profeſſorenweisheit, auch keine demokratiſche Arroganz, noch auch gar eine gott- und menſchenfeindliche Wühlerei iſt, welcher dieſe Fürſtenpolitik entgegentritt; wir wiſſen es, daß es gutes und unverbrüchliches mit allen Zeichen der Legitimität verſehenes Recht iſt, welches hier verlaſſen, preisgegeben und verrathen wird. Der König von Preußen hat uns ſein Wort für unſer ganzes Recht verbürgt; und eines Königs Wort, der Kaiſer werden kann, „ſoll man nicht drehn noch deuteln." Es iſt nicht ſein guter Genius, der ihm den Arm zurückgehalten, ſein uns gegebenes Wort mit der That zu erfüllen. Andere deutſche Fürſten ſind perſönlich bei und unter uns geweſen, um für uns zu kämpfen, ſie haben unſere Sache und unſere Haltung aus der Nähe geſehen und ſich derſelben gefreut; und dennoch haben ſie uns verlaſſen und unſern

mehr als je erbitterten Feinden Preis gegeben. Wahrlich es iſt nichts Gutes geweſen, das ſie in einer Zeit, wo Alles daran lag, daß die Fürſten ſich wiederum das verlorne Vertrauen erwerben, gegen uns gleichgültig und kalt geſtimmt hat. Und wenn man nun endlich nimmer müde wird, den Soldatengehorſam als die große moraliſche Kraft zu rühmen, welche Deutſchland gerettet hat, ſo haben wir nach unſerer Erfahrung auch darüber unſere eigenen Gedanken. Daß ſolchem wüſten wilden Ungethüm, wie es ſich in Baden und der Pfalz gezeigt hat, gegenüber ein zuverläſſiges Heer das erſte Bedürfniß iſt, werden alle Vernünftigen zugeben; aber man ſei doch nicht ſo oberflächlich, zu überſehen, daß jene Anarchie nur das Symptom war, die Krankheit ſelber aber ein ganz Anderes und weit Tieferes; daß daher der Krankheit ſelber gegenüber auch das vortrefflichſte Heer vollkommen unfähig iſt, irgend Etwas auszurichten. Der Soldatengehorſam iſt bei den deutſchen verzweifelten Zuſtänden wohl gut aber lange nicht das Beſte, iſt wohl Etwas aber lange nicht Alles. Auch auf dem Gebiete des Schwertes kommt es doch noch darauf an, daß der Soldatengehorſam einen Inhalt habe. Hier bei uns war für den Soldatengehorſam ein rechter, würdiger Inhalt: nämlich die Vertheidigung eines guten Rechtes gegen den Angriff eines übermüthigen Feindes; aber was ſoll man von dem militairiſchen Gehorſam halten und ſagen, wenn das zwölfte preußiſche Infanterieregiment, welches am erſten Oſtertage 1848 bei Annettenhöhe ſein Blut für unſer Recht heldenmüthig vergoſſen hat, und das elfte preußiſche Huſarenregiment, das ſich in dieſem Sommer in Jütland tapfer mit den Dänen geſchlagen hat, nun unter dem Waffenſtillſtande hin und her im Lande als Polizei und Execution gebraucht werden, um den Städten, Beamten und Einwoh-

nern das ſchleswig-holſteiniſche Recht zu verleiden, und wo möglich auszutreiben? Wahrlich wer von den Soldaten ſtrengen unweigerlichen Gehorſam verlangt, der ſoll nicht vergeſſen, daß er die Gewiſſen eines ganzen Haufens, eines ganzen Heeres zu vertreten ſich unterfängt, daß alſo ſein eigenes Gewiſſen ſo ſcharf, ſo zart wie Myriaden Gewiſſen ſein ſoll. Wer Ja und Nein ſagt zu einer und derſelben Sache und doch unbedingten Gehorſam fordert, der begehrt eine moraliſche Unmöglichkeit. Und es könnte wohl geſchehen, daß Preußen durch ſein braves allzuhochverſuchtes Militair über unſer Recht erfahren wird, was es aus unſeren Darſtellungen und Berichten nicht hat glauben können.

Das ſind unſere Erfahrungen geweſen auf dem Gebiete des politiſchen Lebens. Und ebenſo iſt auch das, was wir auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens in der jüngſten Zeit erlebt haben, verſchieden von dem, was wir als Eindrücke von anderswoher meiſtens vernehmen. Vielfach iſt eben deshalb die ganze Freiheitsbewegung in Deutſchland verkannt und verworfen worden, weil ſie in ihrem Gefolge die Emancipation des Staates von der Kirche hatte; darin hat man vielfach von kirchlicher Seite her Nichts als Gottloſigkeit und Antichriſtenthum ſehen wollen. Wir hier unſeres Ortes aber haben mehr und mehr uns davon überzeugt, daß die Kirche von der Freiheit Nichts zu fürchten habe, da ja die Kirche recht eigentlich die Mutter der Freiheit iſt. Wir haben in der verkündigten Religionsfreiheit einerſeits die Möglichkeit geſehen, daß diejenigen, die nicht zu uns gehören ſich von uns frei entfernen können und wir alſo hinfort nicht mehr mit ihnen beläſtigt und beſchweret werden, andererſeits die Anbahnung einer der Kirche wirklich entſprechenden Form und Verfaſſung. Es konnte nicht fehlen, daß wir in derſelben Zeit, als

uns die Verkümmerung des Volkslebens und der Volksfreiheit durch den Druck von oben her zum Bewußtſein kam, auch die Knechtung der noch viel geiſtigeren und zarteren Kirchenfreiheit erkennen und fühlen mußten, da das Kirchenregiment denſelben Händen anvertrauet war, welche die Zügel des ſtaatlichen Regimentes hielten. Denn wenn auch die Kirche bei uns nicht ſo viel von außen zu leiden hatte, wie die Kirche in Preußen, welche durch die Einwirkungen des weltlichen Regiments in eine ganz heilloſe Verwirrung gerathen iſt, ſo hat ſie doch auch in ihrer freien Bewegung und Entwickelung durch die Zuſammenjochung mit einer einſeitig dynaſtiſchen Regierungsform des Staats, welche zu derſelben Zeit die von altersher üblichen kirchlichen Synoden und die ſtaatlichen Ständeverſammlungen in unſern Herzogthümern aufhören ließ, vielfaches Hemmniß erfahren müſſen und als ein charakteriſtiſches Zeichen dieſer unglücklichen Verbindung ſteht in unſerer jüngſten Geſchichte der Verſuch Chriſtian **VIII.**, die Verwirklichung der Idee der Geſammtmonarchie durch die Zuſammenfaſſung der kirchlichen Verhältniſſe in den verſchiedenen Staaten ſeiner Krone unter eine gemeinſchaftliche Oberkirchenbehörde. In Vielen unter uns lebt die Hoffnung, daß wenn durch die Verwirklichung der Volksfreiheit das unnatürliche Band zwiſchen Kirche und Staat gelöſ't ſein wird, die Kirche ihrer ſelbſt mehr und mehr bewußt und mächtig werden und dann von innen heraus durch neue Kraft und neuen Geiſt das Volksleben durchdringen und die natürlichen Elemente deſſelben heiligen und verklären werde. Wir wiſſen zwar ſehr wohl, daß der Schade der Kirche in dem Mangel des Geiſtes, des Glaubens und der Kraft liegt, aber ſo wie in dem einzelnen Chriſtenleben der Mangel einen beſonderen Anlaß hat, ſo erſcheint es uns auch in dem Geſammtleben der Kirche zu ſein, und als den vornehmſten

Anlaß ihrer großen Schwachheit und Krankheit haben wir ihre durch die Vermiſchung mit dem bisherigen Staatsregiment entſtandene Verunreinigung und Lüge erkannt. Und daher iſt es uns ein tiefes Leid, ja ein großer Schrecken, wenn man von der Seite her, wo man in allen Bewegungen des vorigen Jahres Nichts als Unglauben und Gottloſigkeit, Nichts als Blindheit und Bosheit ſehen kann und will, jetzt, da die äußeren Spuren dieſer Bewegung durch die Macht des Schwertes und den Willen der Fürſten mehr und mehr verwiſcht werden, ſchon wiederum anfängt, von dem chriſtlichen Staate zu reden. Man ſollte denken, gerade dann, wenn man das Jahr 1848 ſo ſchwarz anſieht, wie es von der bezeichneten Seite her geſchieht, würde man die Lüge des chriſtlichen Staates im hellſten Lichte ſehen müſſen. Denn alle die Kräfte, welche das Jahr 1848 ſo verunſtaltet, welche während dieſes Jahres den chriſtlichen Staat völlig vertilgt haben, waren doch ſchon innerhalb des ſogenannten chriſtlichen Staates vorhanden und müſſen mithin bis zum März 1848 als integrirende Elemente des chriſtlichen Staates angeſehen werden. Alſo das meine ich müßte klar geworden ſein, daß es im Jahr 1847, welchem Jahre wir gerade die glänzenden Rechtfertigungen und Vertheidigungen des chriſtlichen Staates verdanken, mit dem chriſtlichen Staate eine arge Täuſchung geweſen iſt. Nun aber wird man doch nicht glauben, daß die ſogenannten antichriſtlichen Elemente, welche das ganze Staatsweſen in Deutſchland überfluthet hatten, durch Belagerungszuſtände, durch Standrecht, durch octroyirte Verfaſſungen überwunden und ausgerottet worden ſind. Aber wozu ſollen wir denn den unglücklichen Titel des chriſtlichen Staates wieder hervorlangen, wenn wir nicht eine Tünche ſuchen, um ein Grab voller Todtengebeine zu ſchmücken?

Damit glaube ich im Allgemeinen den Standpunct richtig bezeichnet zu haben, auf den wir ſchleswig-holſteiniſchen Geiſtlichen mit unſeren Gemeinden durch die Begebenheiten der jüngſten Zeit geſtellt worden ſind. Wir würden uns aber bei dieſem Standpuncte nicht beruhigen, zumal derſelbe von dem vieler unſerer Amtsbrüder an andern Orten erheblich verſchieden iſt, geſchweige denn, daß wir ihn ſollten auch Anderen empfehlen, wenn wir ihn nicht in dem untrüglichen Worte Gottes beſtätigt fänden. Indem wir uns dieſes im Zuſammenhang klar machen, befeſtigen wir uns in unſerer Stellung und haben damit Grund und Boden unter den Füßen der Gewiſſensfrage gegenüber, die nun an uns herankommt.

Zuvörderſt iſt einleuchtend, daß ein völlig unpolitiſcher Standtpunct, den man aus der Schrift als chriſtlich hat beweiſen wollen, unter den obwaltenden Umſtänden eine Unmöglichkeit iſt. Die Politik bewegt ja ſeit anderthalb Jahren das ganze Land, das ganze Volk und alle Gemeinden wie nichts Anderes; wenn ich nun mich auch bloß meiner eigenen Gemeinde gegenüber ſtelle, ſo muß ich als Hirte derſelben doch wiſſen, was es ſei, das meine Gemeinde ſo gewaltig innerlich und äußerlich bewegt, das ſie zum Handeln und zum Leiden mit unwiderſtehlicher Kraft beſtimmt, ich muß wiſſen, ob es ein Aufruhrsgelüſte oder ein Gerechtigkeitsgefühl iſt. Und könnte ich auch von meiner Gemeinde abſehen, die Frage kommt an meine Perſon heran; ich bin nämlich nicht ein reiſender Miſſionair, ſondern ein angeſtellter und in den Staatsorganismus als Beamter eingefügter Prediger; und als Staatsbeamter bin ich durch einen Eid gebunden; will ich alſo nicht gewiſſenlos ſein, ſo habe ich meine Stellung zum Staate wahrzunehmen. Und dieſe durch einen Eid gehaltene amtliche Verknüpfung mit dem Staate legte uns, den ſchles-

wigſchen Predigern auch die äußerliche Nothwendigkeit auf, die ganze politiſche Frage vor Gott und unſerm Gewiſſen zur Entſcheidung zu bringen. Durch die däniſche Immediatcommiſſion ward uns nämlich im April des vorigen Jahres die binnen vier und zwanzig Stunden zu beantwortende Frage vorgelegt, ob wir die proviſoriſche Regierung oder die däniſche für unſere Landesobrigkeit anerkennten.

Alſo völlig unpolitiſch konnte ſich Niemand ſtellen, entſcheiden mußte ſich ein Jeder von uns. Wornach ſollte ſich nun ein chriſtlicher Prediger in dieſem Gebiete entſcheiden, wenn er ſchriftgemäß zu Werke gehen wollte? etwa nach der in den Augen Vieler allgemein gültigen Cardinalregel: Jedermann ſei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat? Im Anfang waren Einzelne, welche mit dieſer Regel glaubten ausreichen zu können; aber jetzt dürfte kaum Einer ſein, der es nicht fühlt, ſo bequem dürfe es ſich ein beeidigter Beamter in ſchwierigen politiſchen Fällen nicht machen, oder dieſe Regel gehöre ganz anderswohin, als um zum Kanon der Entſcheidung zu dienen, welche Obrigkeit rechtmäßig ſei, und welche nicht. Ein Standpunct nach dieſer Regel würde nämlich unter unſern Verhältniſſen gar kein Standpunct, ſondern ein vollkommenes Schaukelſyſtem geweſen ſein. Hier in der Stadt Schleswig wechſelte die Gewalt innerhalb 14 Tagen zweimal, weiter nach Norden iſt ein ſolcher Wechſel noch häufiger vorgekommen; wer nun von dem Factum der vorhandenen Gewalt die Rechtmäßigkeit der Obrigkeit hätte abhängig machen wollen, der würde heute haben Unrecht nennen müſſen, was er geſtern als Recht anerkannt hätte, und an Beides wäre er durch einen Eid gebunden. In einer politiſch ruhigen Zeit würde ein Solcher lächerlich erſcheinen, in dieſer politiſch bewegten Zeit muß er die

allgemeinſte Verachtung auf ſich laden. So mußte denn ein Prediger ſich ſchon durch die pauliniſche Paſtoralregel: „laß dich Niemand verachten,“ (ſ. 1 Tim. 4, 12. Tit. 2, 15) abhalten laſſen, nach jenem vermeintlichen Kanon einherzugehen. Unſere Erfahrung über die falſche Anwendung dieſes Spruches hat aber in der jüngſten Zeit noch einen neuen Beitrag erhalten. Nämlich gerade jetzt ergiebt es ſich, daß man oft nicht ſagen kann, wer die Gewalt im Lande habe; dem Titel nach iſt gegenwärtig die „Landesverwaltung“ die Gewalthaberin bei uns, ſie wird von zwei Großmächten getragen und ihr ſtehen 6000 Mann Militair zu Gebote. Auch beruft ſich der Graf zu Eulenburg den ſchwanſener Einwohnern gegenüber „auf den alten Spruch“: „Jedermann ſei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat;“ und doch kann die „Landesverwaltung“ die von ihr ernannten Beamten nicht vor den ärgſten Beleidigungen ſchützen, dennoch geſchehen unter ihren eigenen Augen die großartigſten Demonſtrationen des Ungehorſams. Wehe alſo dem, der von dieſem äußern unſichern Factum ſeine Anerkennung und ſeinen Gehorſam abhängig machen will. Es wäre doch auch mehr als auffallend, daß es in irgend einem Gebiete chriſtlich ſein ſollte, ſich rein äußerlich und zwar auch jedesmal zugleich durch den Geſichtspunct der Bequemlichkeit und Sicherheit beſtimmen zu laſſen; ſo daß der ſelbſtſüchtigſte Menſch, der immer in ſolchen Fällen nach dem **argumentum a tuto** handelt, und der Chriſt, der ſich ſelbſt verläugnen ſoll, in ihrer politiſchen Stellung jedesmal zuſammentreffen würden.

Es iſt mit dieſem Spruche gegangen, wie es wohl zu geſchehen pflegt, wenn man ſich allzuviel auf einzelne Schriftſtellen verläßt. Es wird dann ein ſolches Wort weit über ſein eigentliches Maß ausgedehnt und ausgereckt und erſcheint dann endlich ganz verzerrt. Wenn man das

pauliniſche Wort im Zuſammenhange lieſt, ſo wird es Niemand in den Sinn kommen, dort eine Entſcheidung über die Frage: an welchem Merkmal man die rechtmäßige Obrigkeit erkennen könne, zu ſuchen. In dem weiten Kreiſe des römiſchen Reichs und vor allen in Rom ſelber war dieſe Frage überall gar nicht vorhanden. Paulus will hier weiter Nichts als die Chriſten, welche einen neuen Herrn, ein neues Geſetz und eine neue Ordnung der Dinge kennen gelernt und daher leicht verſucht waren, ſich über die dem alten Reich angehörende ſtaatliche Ordnung hinwegzuſetzen, die Ermahnung geben, daß ſie auch in der politiſchen Ordnung ein Werk Gottes zu erkennen und ſich daher derſelben um Gottes und des Gewiſſenswillen zu fügen und zu unterwerfen hätten. Ueber die Rechtmäßigkeit einer Obrigkeit folgt daraus weiter Nichts als daß es damit, eben weil die Obrigkeit Gottes Dienerin ſei, eine ganz ernſthafte Sache ſein müſſe, die daher unmöglich auf menſchliche Willkür und äußerliche Zufälligkeit geſtellt ſein könne, ſondern nach feſten allgemein erkennbaren Principien beſtimmt ſein wolle.

Wir werden alſo von dieſer Stelle mit unſerer Frage hinweggewieſen, und angewieſen, uns anderweitig nach feſten Normen der Entſcheidung umzuſehen und wenn wir mit ſolchem Suchen an die ganze Fülle der heiligen Schrift hinantreten, ſo läßt ſie es uns auch an Licht nicht fehlen. Wenn man ſich nämlich in ſolcher Weiſe an die Schrift wendet, ſo muß man ſich wundern und ſtaunen, wie es möglich geweſen, daß man, wie Arndt ſich in ſeinem „verjüngten Deutſchland“ (S. 21) ausdrückt, „die Lehre des duldenden Gehorſams unter dem vorgehaltenen Lügenſchein von Frömmigkeit und Chriſtlichkeit zu einer deutſchen und beinahe chriſtlichen Lehre“ zu machen gewußt hat, oder wie es möglich geweſen, daß man

vom chriſtlichen und bibliſchen Standpuncte aus immer nur vom Rechte des Fürſten zu ſprechen pflegt, von den Rechten des Volkes aber niemals oder nur ganz ſchüchtern ſprechen zu dürfen glauben kann. „Volksrechte,“ „Menſchenrechte,“ „Grundrechte“ dieſe Namen weiſen zwar ganz anderswohin als in die Bibel hinein, aber es iſt doch wirklich nicht ſchwer in jenen Carricaturen eine edle Geſtalt zu erkennen, welche wir nirgends anders als im Chriſtenthum oder in der Schrift wieder erkennen. Auch das freiſinnigſte Volk des Alterthums konnte ſich zu der Idee einer menſchlichen Perſönlichkeit nicht erheben, ſelbſt Plato und Ariſtoteles können in ihrem Syſtem der Sclaven nicht entrathen. Chriſtus der eingeborne Sohn iſt es geweſen, der dieſe Idee der menſchlichen Perſönlichkeit dem Menſchengeſchlechte unvertilgbar und unverwüſtlich eingepflanzt hat. Er hat den nackten Menſchen ohne Stand und ohne Würde, ohne Habe und ohne Macht ſo hoch und werth gehalten, ſo ſtark und innig geliebt, daß er ſein Leben für ihn gelaſſen hat. Um dieſer ſeiner Liebe willen hat er ſich fern gehalten von den Hohen und Gewaltigen, hat ſich dagegen den Armen und Niedrigen, den Elenden und Verlornen zugewendet; und in welchem Maße das der Fall geweſen, iſt vielleicht unſerer Zeit am leichteſten zu ermeſſen. Unſere Zeit kennt und fühlt das Elend des Proletariats; ſie bezeichnet mit dieſem Namen ihren wundeſten Fleck, daran aber denkt ſie nicht, daß unſer Herr ſich längſt zum Haupte der Proletarier gemacht hat. Er hatte kein Haus noch Acker (ſ. Matth. 8, 20), und obwohl er arbeitete Tag und Nacht, ſo hat er damit für ſein Bedürfniß Nichts erworben, die Steuer für ihn mußte der Fiſch im Meer bezahlen (ſ. Matth. 17, 24—27) und ſeinen Unterhalt empfing er in Gaben der ihm folgenden und dienenden Frauen (ſ. Luc. 8, 3); und bei dem Allen

ſtand er nicht etwa alleine, ſondern er hatte eine zahlreiche Familie zu verſorgen, denn er war der Hausvater und ſeine Jünger, die Alles verlaſſen hatten und ihm nachfolgten waren ſeine Hausgenoſſen (ſ. Matth. 10, 25). — Sein Herz iſt die Liebe zur Menſchheit und ſein Stand die Armuth, darum iſt es vornämlich das Volk, deſſen den Herrn jammert (ſ. Matth. 15, 32); und in dem Volke ſiehet er die in der Wüſte verirrten Schaafe ohne Hirten (ſ. Matth. 9, 36). Während er daher den Leitern und Regierern gegenüber unerbittlich ſcharf und ſtrenge redet und urtheilt (ſ. Matth. 23, 13—33), hat er dem verkehrten und bethörten Volke gegenüber einen wehmüthigen Ton (ſ. Matth. 23, 37. Luc. 19, 41—44. 23, 28—30).

Wenn nun Chriſtus ſich ſo anerkennend und ſo liebend dem Volk und der Menſchheit zuwendet, als noch nichts denn bloße Empfänglichkeit für ſeine Liebe vorhanden war, wie viel mehr muß ein Volk, welches aus der bloßen Empfänglichkeit zu der wirklichen Theilnahme an der Gnade Chriſti übergegangen iſt, einer ſolchen Theilnahme und Anerkennung für werth gehalten werden! Nun iſt kein Volk, welches in ſolcher Geſammtheit und ſolcher Innigkeit das Chriſtenthum in ſich aufgenommen hat, wie das Deutſche. Es ſollte daher vom chriſtlichen Geſichtspunkte aus die Würde und Bedeutung des Volkes nirgends ſo beachtet und in Schutz genommen werden, wie bei uns. Man wird vielleicht entgegnen: dieſe Bedeutung des Volkes hat mit der politiſchen Stellung des Volkes gar Nichts zu thun, ſondern weiſ't darauf hin, daß man dem Volke Schulen einrichten ſoll, in welchen es vor allen Dingen im Chriſtenthum unterwieſen werde, daß man die kirchlichen Einrichtungen fördern und beſſern ſoll, damit dem Volke die Wohlthaten des Evangeliums immer reich-

licher zu Theil werden mögen. Aber Chriſtus ſelber zeigt durch ſein eignes Beiſpiel, daß die chriſtliche Liebe nichts weniger als kalt und gleichgültig iſt gegen das leibliche Wohlergehen des Volkes. Darauf wird man erwidern: die leibliche Wohlfahrt des Volkes gedeiht eben am allerbeſten, je mehr man die Angelegenheiten des Volkes von oben her überwacht und leitet, dagegen je mehr Freiheit, deſto koſtſpieliger iſt das Regiment, das zeigt die neueſte franzöſiſche Geſchichte. Aber man hüte ſich nach den Exceſſen und Ausnahmen die Richtſchnur und die Regel zu beurtheilen; ſeit bei uns das Volk zu einiger Anerkennung der Regierung gegenüber gekommen iſt, hat ſich Maaß und Ordnung in der Staatsöconomie bemerklich gemacht, und wenn freilich das Volk niemals ſolche Laſten zu tragen gehabt, wie in den Monaten ſeiner vollſten Freiheit, ſo iſt auch noch niemals eine ſolche Willigkeit und Freudigkeit im Tragen verſpüret worden, wie in dieſer letzten Zeit. Und damit werden wir auf ein höheres Moment als die leibliche Wohlfahrt iſt, hingewieſen. Die den Germanen angeborene Liebe zur Freiheit und Selbſtſtändigkeit iſt durch Chriſtus, welcher die wahre Freiheit und Selbſtſtändigkeit giebt (ſ. Joh. 8, 31—36), erhöhet und veredelt worden. Und zarter, ſchonender und liebreicher kann Niemand mit der Freiheit des Menſchen umgehen als Chriſtus. Nie und nirgends drängt er ſich mit ſeiner Liebe und Gnade auf; ſelbſt ſeine Werke und Wunder der Wohlthätigkeit verrichtet er nicht, wo er nicht ein freies Entgegenkommen findet (ſ. Matth. 13, 58); ja ſelbſt ſeinen Jüngern geſtattet zu jeder Zeit, ſich wieder von ihm zu wenden (ſ. Joh. 6, 67). Und dieſes iſt der Hauptgrund, warum die einſeitig dynaſtiſche Regierungsweiſe für unchriſtlich zu halten iſt. Das Volk beſteht nach der chriſtlichen Lehre aus einer Reihe von Perſönlichkeiten, die nach Gottes Bilde

erſchaffen, von dem Sohne Gottes erlöſet, durch die Taufe zu Königen und Prieſtern vor Gott geweihet ſind, (ſ. Offenb. 1, 6). Das Volk darf demnach nur als eine freie ſelbſtſtändige Perſönlichkeit behandelt werden, es darf nicht als unmündig angeſehen und vormundſchaftlich gegängelt werden; und wenn es in der beſten Meinung und Abſicht geſchähe, ſo darf dem Volke um Chriſti willen ſeine eigene Wohlfahrt und Glückſeligkeit nicht octroyirt oder aufgedrungen werden. Dieſe polizeiliche Ueberwachung, dieſe büreaukratiſche Bevormundung des ganzen Volkes, der Gemeinden und der Einzelnen, wie wir daran bis zum Erſticken aller freiheitlichen Bewegung gewöhnet ſind, iſt weder aus dem Geiſt noch aus dem Buchſtaben des Chriſtenthums, ſondern aus dem Geiſte der Furcht. Die Schrift aber ſagt: daß die Furcht nicht in der Liebe iſt, ſondern die Liebe die Furcht austreibt (ſ. 1. Joh. 4, 18). Führte alſo die Liebe Chriſti das Scepter dort oben, ſo würden die Auswüchſe und Mißbräuche der Freiheit wohl in ihre Schranken zurückgewieſen werden, aber die Aengſtlichkeit und Furchtſamkeit dürfte und würde niemals in die Regierungsmaximen aufgenommen werden. Ich meine ſogar, es wäre unter den gegenwärtigen Verhältniſſen eines wahrhaft chriſtlichen Königs nicht unwürdig, wenn er auch einſähe, daß die lange niedergehaltene Volksfreiheit ein wenig ſich übernähme, nichtsdeſtoweniger, nicht aus Feigheit, ſondern in der guten Meinung, nicht Weizen mit dem Unkraut ausrotten zu wollen, ſeine Macht zurück zu halten und das Volk ein wenig gewähren zu laſſen, in der gewiſſen und freudigen Zuverſicht, daß auf dieſem Wege der Fehler am erſten und beſten ſich ſelber verbeſſern würde. Dies ſollte um ſo mehr gelten, wo ein gegebenes Wort und Verſprechen zwiſchen Fürſten und Volk ſtehet, in dieſem Falle ſollte die Treue, mit der der Fürſt das Vertrauen des

Volkes ehrt, ſelbſt über ſeine beſten Theorien und Grundſätze den Sieg gewinnen. Was ſich uns nun bis dahin aus dem N. T. als chriſtlich ergeben hat, beſtätigt ſich uns weiter als bibliſch, wenn wir uns an das A. T. wenden. Das N. T. hat es überall zunächſt mit der Grundlegung und den Anfängen der chriſtlichen Kirche zu thun, daher giebt es für die Entfaltung und Geſtaltung der Kirche in die Welt hinein, nur die leitenden Grundzüge. Was aber die Ausführung dieſer Grundzüge betrifft, ſo tritt dafür das A. T. ein. Hier ſehen wir nämlich das Reich Gottes in klaren feſten Umriſſen vollſtändig ausgeführt. Darum erblicken wir auch im A. T. das, was ſich aus dem N. T. über die Bedeutung und Würde des Volkes im Staatsleben ergeben hat, in einer concreten und politiſchen Geſtalt. Hier finden wir nämlich ein Staatsweſen, das nach dem Willen und Worte Gottes geordnet iſt. Und fragen wir nach der Bedeutung und Stellung des Volkes in dieſem Staate, ſo ſehen wir wiederum das Umgekehrte von dem, was nach einer unglücklichen Verwirrung am häufigſten als bibliſch ausgegeben wird.

Nach der pſeudobibliſchen Anſicht geht man in der Politik immer vom König aus, und kommt man immer wieder auf den König zurück. Mit dieſer Anſicht läßt ſich der Ausſpruch Ludwig **XIV.** l'etat c'est moi leicht in Einklang bringen. Wie unbibliſch aber dieſe Anſicht iſt, zeigt ſich recht augenſcheinlich im alten Teſtament. Denn nach der altteſtamentlichen Geſchichte und Lehre kann man mit vielmehr Wahrheit ſagen: das Volk iſt der Staat. Denn Jsrael, nachdem es erlöſet und befreiet iſt, wird zu einem Staate verfaſſet: aber von einem König oder von einem fürſtlichen Gipfel des Staates iſt keine Spur: doch das Volk iſt da, und das iſt der

Hauptbegriff, auf dem alles Andere ruhet, und aus dem alles Andere entſpringt (ſ. 2 Moſ. 19, 5. 6.). Moſe führet das Volk, nachdem er ſich ſo vor dem Volke bewähret hat, daß es an ihn glaubt (ſ. 2 Moſ. 4, 31. 14, 31.). Der Stamm Levi erhält eine ausgezeichnete und amtliche Stellung in dem Volke, weil er ſich vor den Augen des ganzen Volkes durch eine ausgezeichnete Glaubensthat hervorgethan und einen alten Makel ausgetilgt hatte (ſ. 2 Moſ. 32, 29.); und in dieſem Stamme wird das Geſchlecht Arons, als des erſten Genoſſen und Gehülfen Moſes (ſ. 2 Moſ. 4, 27.) mit dem prieſterlichen und hohenprieſterlichen Amte betrauet. Dieſe hohenprieſterliche Würde war in Israel die höchſte, aber wie nachdrücklich es eingeſchärft wird, daß durch keine Höhe das Volk verdunkelt werden ſoll, wird namentlich an dem Amte des Hohenprieſters klar. Erſtlich iſt gleich im Vorwege feierlich erklärt, daß das ganze Volk „ein Königreich von Prieſtern ſein ſolle" (ſ. 2 Moſ. 19, 6.), demnach iſt alſo die beſondere prieſterliche und hohenprieſterliche Würde nichts Anderes als eine zeitweilige Zuſammenfaſſung des prieſterlichen Characters des ganzen Volkes in einzelnen Individuen, es wird alſo von allem Anfang her die Meinung, als ob eine unüberſteigliche Kluft zwiſchen dem Prieſter und dem Volke befeſtigt ſei, fern gehalten. Darum darf auch der Hoheprieſter in ſeinem Amte das Volk niemals aus den Augen verlieren: in ſeinem Amtskleide trägt er die Namen der zwölf Stämme auf ſeinen Schultern und auf ſeiner Bruſt, und zwar gegraben in Edelſteine (ſ. 2 Moſ. 28, 21. 29.), zum Zeichen, daß ihm das Volk und zwar das in dem Glanze der göttlichen Erwählung ſtrahlende Volk immerdar gegenwärtig ſein ſolle. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten, namentlich des Krieges, wurde nur Solchen übertragen, welche ſich durch

ihr Verhalten das Vertrauen des Volkes erworben hatten. Bei dem Allen blieb die von den Vätern her empfangene Gemeindeverfaſſung völlig frei und unangetaſtet. Aber, wird man ſagen, die einheitliche, Alles überragende und zuſammenfaſſende Spitze dieſer Verfaſſung Israels war eben Jehova ſelber (ſ. Richter 8, 22.). Es iſt allerdings richtig, daß das außerordentliche Verhältniß Gottes zu Israel als ein Erſatz des menſchlichen Königthums angeſehen werden kann. Aber wenn Jehova König iſt, ſo haben die erwähnten Momente der Volksfreiheit unter dieſem Geſichtspuncte noch um ſo höhere Bedeutung und neue höchſt merkwürdige Momente kommen hinzu. Nachdem das Volk aus der fremden Herrſchaft in Egypten erlöſet iſt, wird ſeine Freiheit und Selbſtſtändigkeit von Jehova ſelber und im Verhältniß zu ſich ſelber anerkannt und auf das Beſtimmteſte feſtgehalten. Denn ehe Jehova ſein Geſetz vom Sinai offenbaret, wird das Volk zuerſt um ſeine Willigkeit gefragt und erſt nachdem das Volk ſeinen Gehorſam im Voraus erklärt hatte, erfolgt die Verkündigung des göttlichen Geſetzes (ſ. 2 Moſ. 19, 1—9.). Ferner wird nicht eher in der Verkündigung des Geſetzes fortgefahren, als bis das Volk abermal ſeine Einwilligung erklärt hatte, durch die Vermittelung Moſes das weitere Geſetz zu vernehmen (ſ. 2 Moſ. 20, 18. 19.). Und als nun die erſte Reihe der Geſetze, gleichſam ein umfaſſender Inbegriff aller Geſetze, gegeben war, und das Volk noch einmal ſeinen Gehorſam zugeſagt hatte, wurden dieſe Geſetze vor den Ohren des ganzen Volkes feierlich verleſen, und das Volk hat ſich darauf erſt förmlich verpflichtet, dieſe Geſetze zu halten (ſ. 2 Moſ. 24, 1—11.). Außerdem ward das Princip der Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Einzelnen ihrem himmliſchen König gegenüber durch das Geſetz über

die Gelübde (ſ. 3 Moſ. 27, 1—25.) feſtgeſtellt und geheiligt.

Wenn nun das Geſetz die Ausſicht giebt, daß in Zukunft das Königthum eine menſchliche Verwirklichung in Israel haben werde, daß Israel einen König aus ſeiner eigenen Mitte bekommen werde, wie die Heiden ringsumher, ſo iſt es nach dem Allen nicht zu verwundern, daß für dieſe Veränderung, alſo für die Einführung des Königthums dem Volke eine weſentliche Mitwirkung eingeräumet wird (ſ. 5 Moſ. 17, 14. 15). Und wie nun die Zeit des Königthums in Israel kommt, da zeigt ſich auch dieſes durch Gottes Geſetz geweckte und geheiligte Bewußtſein der Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Volkes lebendig und wirkſam. Das Volk iſt es, das von Samuel einen König begehrt, und nachdem Saul geſalbet und Angeſichts des ganzen verſammelten Volkes durchs Loos erwählet war, ging alles Volk nach Gilgal und machte Saul zum Könige über Israel (ſ. 1 Sam. 11, 15). Desgleichen wird das Königthum Davids, nachdem derſelbe längſt von Samuel geſalbet war und ſich vielfach glänzend bewähret hatte, von allen Stämmen und ihren Aelteſten durch eine feierliche Anerkennung und nochmalige Salbung eingeſetzt (ſ. 2 Sam. 5, 1—3), und David ſelber wird es inne, daß ſein Königreich erhöhet worden iſt um des Volkes Israel willen (ſ. a. a. O. V. 12). Und das iſt der gute Anfang Salomos daß er das Gewicht ſeines königlichen Amtes nach der göttlichen Würde des Volkes Israel abſchätzt (ſ. 1 Könige 3, 7. 8). Der Vorgang beim Antritt Rehabeams, wenn er auch auf einem Mißbrauche beruhte, zeigt doch, daß das Recht der Anerkennung des Königs als ein wirkliches im Bewußtſein des ganzen Volkes lebte, und wenn es in dieſem Falle ſich in revolutionairer Weiſe gegen den rechtmäßigen König auf-

lehnte, ſo iſt uns ein anderer Fall berichtet, wo ſich dieſes Selbſtbewußtſein des Volkes dahin geltend macht, daß es der Gewaltherrſchaft einer allerdings rechtmäßigen Königin durch Liſt und Gewalt ein Ende ſetzt, und den ſiebenjährigen Königsſohn Joas zum Könige macht (ſ. 2 Chron. 23, 1—15). Dieſe Stelle iſt beſonders deshalb merkwürdig, weil wir hier ein ſanctionirtes Beiſpiel eines rechtmäßigen Volksaufſtandes haben; denn da Alles geleitet wurde von dem frommen und gefeierten Hohenprieſter Joiada, ſo iſt kein Zweifel daß dieſe wohlüberlegte und gewaltſame Aufhebung einer beſtehenden Regierungsgewalt, da ſie im vollen und klaren Bewußtſein des Rechtes und unter voller Anerkennung des einſtigen Thronfolgers geſchehen, von der Schrift gebilligt und gelobt worden iſt.

Sowie nun die Schrift dem Rechte des Volkes eine ganz beſtimmte und ausgezeichnete Stelle in der Verfaſſung des Staates geſichert wiſſen will, ſo fällt ſie über das Beſtreben der Könige und Fürſten dieſes Recht des Volkes um ihrer ſelbſt und um ihrer eigenen Stellung willen zu verkennen, zu mißachten und zu brechen ein ſehr hartes Urtheil. Der Hochmuth iſt bekanntlich nach der Schrift der Anfang der Sünde; und wie der Anfang ſo iſt auch die Vollendung der Sünde nach der Schrift eben der Hochmuth; und zwar beſchreibt die Schrift dieſe Vollendung der Sünde als eine in dem Kreiſe des fürſtlichen Regiments ſich vollziehende. Als den erſten König bezeichnet ſie Nimrod, den Herrn von Babel (ſ. 1 Moſ. 10, 8—12). „Dieſer war der gewaltige Jäger vor dem Herrn;“ denn während ſich die übrige Menſchheit nach Abſtammung und Sprache gruppirte und zu Völkern geſtaltete, ſuchte Nimrod durch Gewalt und Liſt einzufangen und zuſammenzubringen, was ihm an Menſchen in den Weg kam, und dieſe ſonſt

unzuſammenhängenden Haufen hält er zuſammen durch ſeinen Herrſcherwillen und vereinigte ſie zu Städten und Reichen. Dieſe Perſon und Geſchichte Nimrods iſt von der Schrift an dem Anfang aller Völkergeſchichte als ein warnendes Beiſpiel für alle Fürſten und Könige hingeſtellt worden. Darum erneuert die Schrift auch das Andenken Nimrods, ſobald ſich das, was Nimrod anfangsmäßig gethan, im Großen und Ganzen wiederholet und zwar an derſelben Oertlichkeit, die durch Nimrods Thun und Treiben für immer geſtempelt war. Als nämlich das babyloniſche Weltreich im Anzuge iſt, weiſet der Prophet Micha auf Nimrod zurück (ſ. 5, 5). Denn der neue und größere Nimrod war Nebucadnezar, König von Babel. Dieſer war ein Herr über viele Völker, Länder und Zungen und dieſes Alles hielt er durch ſeinen Willen zuſammen; und machte dieſen ſeinen Willen zum höchſten Geſetz für alle ſeine Unterthanen, und verlangte von ihnen Allen, daß ſie dieſem Geſetze ohne allen Vorbehalt ſich unterwerfen ſollten. Alle ſeine Unterthanen hatten alſo in ſeinen Augen keine ſelbſtſtändige Bedeutung, ſondern dienten bloß zur Verherrlichung ſeines Willens und ſeiner Macht. Wenn nun alle Völker und Länder und Zungen bis auf drei Israeliten auf den Schall der Hörner und Trompeten vor dem Bilde Nebucadnezars niederfielen (ſ. Dan. 3, 7), ſo ſoll damit kund werden, daß es Nebucadnezar gegeben ward, den Willen ſeiner koloſſalen Selbſtſucht zur allgemeinen Anerkennung und Geltung zu bringen. Das war nun der Hochmuth, der bei ſeinem erſten Ausbruche ſieben Jahre lang mit dem Zeichen des Zornes Gottes behaftet ward (ſ. Dan. 4, 25—34). Aber das Weltreich, in welchem dieſes Princip der abſoluten Herrſchaft eines einzelnen Menſchenwillens zur Erſcheinung gekommen war, ſetzt ſich fort: es geht von den Chaldäern auf

die Meder und Perſer über und von dieſen auf die Griechen, und von den Griechen endlich auf die Römer; und nicht, daß es ſich beſſerte und veredelte, im Gegentheil, es ſinkt immer weiter ins Grobe und Rohe, ins Harte und Spröde: vom Golde geht es über zum Silber, vom Silber zum Erz, vom Erz endlich zu Eiſen und Thon (ſ. Dan. 2, 31—35). Wenn nun das römiſche Weltreich mit ſeinem eiſernen alle Eigenthümlichkeit, Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Völker und Menſchen zertretenden und zermalmenden Character, wie man gewöhnlich annimt, durch den Einfluß des Chriſtenthums völlig gebrochen und überwunden wäre, ſo würden dieſe altteſtamentlichen Perſonen und Geſchichten und Bilder für die neuteſtamentliche Zeit nur eine mittelbare abgeleitete Bedeutung haben. Allein dem iſt nicht ſo. Paulus beſchreibt die Vollendung der Sünde und Ungerechtigkeit mit den Ausdrücken Daniels, mit denen dieſer den Weltfürſten Antiochus Epiphanes bezeichnet hat (ſ. 2 Theſſ. 2, 3. 4. vgl. Dan. 11, 36). Deutlicher aber noch zeigt uns dieſes die Offenbarung Chriſti an den Apoſtel Johannes. Hier kommt das uralte Babel wieder zum Vorſchein und zwar iſt der Name, wie dies ſchon durch die altteſtamentliche Geſchichte eingeleitet iſt, unverkennbar auf Rom übergegangen (ſ. 17, 9). Als Einer der dieſem Babel angehörenden Könige erſcheinet das Thier aus dem Abgrund (ſ. 17, 11. 13, 1—9). Dieſes Thier iſt der Sohn und Erbe des Drachen, der Schlangenſame; darum hat er nicht bloß die Macht des Drachen des Fürſten dieſer Welt ſondern auch ſeinen Stuhl (ſ. 13, 2); darum hat er Macht über alle Geſchlechter, Sprachen und Völker (ſ. V. 7) und alle die auf Erden wohnen beten ſein Bild an und tragen ſein Zeichen an Stirn und Hand (ſ. 14, 15—17). Dieſes Thier iſt ein König des römiſchen Welt-

reiches und zwar der letzte. Derſelbe iſt aber jetzt noch zukünftig. Denn wenn es heißt, daß dieſem Thier Macht gegeben werden ſoll über die Heiligen (ſ. 11, 7. 13, 7), ſo iſt das offenbar die letzte und ſchwerſte Noth der Kirche Chriſti auf Erden; und dieſelbe hat erſt ein Ende mit dem Erſcheinen des Herren, der das Thier tödtet (ſ. 19, 20) oder „der den Widerwärtigen mit dem Geiſt ſeines Mundes umbringen wird“ (2 Theſſ. 2, 8). Das römiſche Weltreich iſt alſo allerdings, wie die Geſchichte der Kirche zeigt, gebrochen aber nicht, wie wir aus der Offenbarung ſehen, vertilgt, ſondern es iſt wie das Thier, das verwundet iſt, deſſen Wunde aber wieder heil wird (ſ. 13, 12. 14). Wir leben alſo nach der heiligen Schrift noch immerfort in der Zeit des vierten oder römiſchen Weltreiches, und dieſe Zeit wird nach der Schrift damit enden, daß Einer die gebrochenen und zerſtreuten Elemente und Kräfte dieſes Reiches wieder ſammlet und zu einer noch nie geſehenen Macht und Herrlichkeit erweckt und herſtellt. Dieſer, der das, was Rom mit wunderſamer Conſequenz vom Anfang her angeſtrebt hat, vollenden wird, wird das Weltreich ausdehnen bis an die Enden der Erde; und er ſelber wird ſitzen in der Mitte und wird ſeinen Willen zum alleinigen Geſetze machen und wird keinem Volk, keiner Gemeinde, keinem Menſchen Freiheit und Selbſtſtändigkeit geſtatten, ſondern anbeten müſſen ſie alleſammt den Einen, nicht bloß ihm Hab und Gut, Fleiſch und Blut zu Füßen legen, ſondern ihm auch ihr Gewiſſen und ihren Glauben verkaufen. Und dieſer iſt der Antichriſt.

Es kann uns dabei durchaus nicht beruhigen, wenn wir ſehen wie eben vorzugsweiſe die Fürſten es ſind, welche den Titel und den Charakter der Chriſtlichkeit des Staates zu ſchützen und feſtzuhalten ſuchen. Denn auch das Reich des Antichriſts wird, wie wir gelehret werden,

nicht ohne Cultus ſein; ja die Staatsreligion wird eben dort zu ihrem höchſten Flor kommen. Denn neben dem erſten Thier ſteht das zweite Thier (ſ. Offenb. 13, 11), und dieſes iſt der Pſeudoprophet (ſ. 19, 20); dieſer lehret, prediget und beweiſet mit Zeichen und Wundern die Religion und Anbetung des erſten Thieres, aber in der Geſtalt des Lammes (ſ. 13, 11); in Schafskleidern geht er einher und die Namen und Titel, welche den beſten Klang haben auf Erden, ſucht er für ſeine Religion des Abfalls und es ſteht zu vermuthen, daß er nicht ermangeln wird, den Namen und Rock Chriſti vorzugsweiſe als die Einkleidung ſeiner Drachenrede und ſeines Götzenbildes zu gebrauchen. Weit gefehlt alſo, daß uns die Staatskirche oder der chriſtliche Staat bei bedenklichen Erſcheinungen des gegenwärtigen Regimentes tröſten könnte, finden wir auch in dieſer Beziehung in der Schrift beſtätigt, worauf wir nach unſeren obenerwähnten Erfahrungen in Anſehung der Staatskirche geführt worden ſind.

So zeigt uns das Wort Gottes die bis zum Schwindeln verſuchliche Höhe eines Königsthrones, nicht bloß vor Chriſtus ſondern auch nach Chriſtus; es zeigt uns, daß dieſer Platz der allergefährlichſte iſt für eines ſündhaften Menſchen Herz. Das Wort Gottes zeigt uns dieſes aber nicht damit wir die Majeſtäten ſchelten und läſtern ſollen, ſondern vornämlich und zu allermeiſt, damit wir uns derer unſerer Brüder, welche auf dieſe Höhe geſtellet ſind, mit der allerherzlichſten und innigſten Fürbitte annehmen möchten, daß ihnen dieſe Höhe nicht zu einem Orte der Verſuchung werde, ſondern ihnen nur dazu dienen möchte, Heil und Segen bis an die fernſten und unterſten Oerter ihres Bereiches gelangen zu laſſen. Aber wenn wir ſo vor den Thronen ſtehen, werden wir himmelweit davon entfernt ſein, zu meinen, es ſei chriſtlich und bibliſch, das

Königthum ſich mit möglichſt weniger Berückſichtigung der Volksfreiheit, in einer iſolirten, abſoluten Geſtalt und Form zu denken; ein ſolches Königthum werden wir wohl nach dem Geſetz der Perſer und Meder, nach der Weiſe der Chineſen, nach der Art der Türken begreifen können, aber dem Geſetz Chriſti und der Schrift Gottes nimmer gemäß finden; im Gegentheil, wenn wir es nach dem untrüglichen Maaßſtab der Schrift beurtheilen ſollen, werden wir immer des Dafürhaltens ſein, daß jede abſolutiſtiſche Tendenz niemals ſo gut gemeint ſein könne, um nicht im Hinblick auf die letzte Entwickelung der Menſchengeſchichte für höchſt gefährlich und verwerflich gelten zu müſſen. Wir werden daher auch uns äußerſten Fleißes hüten, den leider vorhandenen Wahn an unſerem Theile zu ſtärken, ſondern werden uns für verpflichtet halten müſſen, wo wirs vermögen an unſerem Theile jenem Wahne Abbruch zu thun und Gottes Wahrheit an deſſen Stelle ſo weit es uns gegeben iſt zur Anerkennung zu bringen.

Nachdem wir nun geſehen haben, daß die abſolute Form des Regimentes in der Schrift verworfen wird, iſt noch die Frage, ob die Schrift denn überall über die normale Form des fürſtlichen Regimentes gar Nichts an die Hand giebt. Wenn wir uns mit dieſer Frage an das alte Teſtament wenden, ſo finden wir die Ergänzung zu dem, was wir über die Bedeutung des Volkes im Staate gelernt haben. Was Tacitus von den Germanen ſagt: nec regibus infinita aut libera potestas tritt uns auch im alten Teſtament ſofort entgegen. Des Königs iſt nicht ſobald Erwähnung geſchehen, als das Geſetz in Anbetracht ſeiner verſuchlichen Stellung, da er Niemanden über ſich hat, ſofort von den ihm zu ſetzenden Schranken ſpricht. Das heilige Geſetz Gottes ſtellt ſofort eine Conſtitution zwiſchen König und Volk: des Königs Macht

und Freiheit wird in drei Beziehungen zu Gunſten des Volkes beſchränkt (ſ. 5 Moſ. 17, 16. 17). Außerdem wird der König nach dem Geſetze, das lange bevor an einen König gedacht wurde, gegeben iſt, eben da, wo zum erſten Mal ſeiner erwähnt wird, ſobald er ſitzt auf ſeinem Stuhl auf das Staatsgrundgeſetz Israels verpflichtet. Es ſoll nämlich von den Leviten eine Abſchrift des göttlichen Geſetzes gemacht werden und dieſe Abſchrift dem Könige übergeben werden, und ſoll er darin leſen ſein Leben lang, und alle Worte und Rechte des Geſetzes halten und nicht davon weichen weder zur Rechten noch zur Linken (ſ. a. a. O. V. 18—20). Wir wollen nicht den Zug eines edlen Gemüthes verkennen in dem bekannten Fürſtenwort: „es ſoll kein Papier zwiſchen mir und meinem Volke ſein,“ wir ſehen hier aber doch, daß wir nach der Schrift in dieſer Aeußerung eine zu ideelle Auffaſſung des Verhältniſſes zwiſchen Fürſten und Völkern, die der irdiſchen und menſchlichen Wirklichkeit nicht entſpreche, zu erkennen haben. Und ſelbſt bei dieſer Beſchränkung des abſoluten Königthums hat es Gott für ſein altteſtamentliches Reich nicht bewenden laſſen; ſowie er zur Auslegung und Einſchärfung des Geſetzes ſeine Knechte und Propheten an das Volk Israels ſandte, als das allzeit wachende und lebendige Gewiſſen im Volk, ſo hat er dieſe ſeine Propheten vorzugsweiſe an die Könige geſandt. Niemandem iſt das Geſetz ſo perſönlich ans Herz gelegt, wie dem Könige in Israel; an Niemand wird ſo oft ein Prophet geſchickt wie an den König Israels. Dieſe Männer Gottes, ſobald ſie keinen höheren Auftrag haben, ſtehen vor dem König in der allertiefſten Ehrerbietigkeit. (ſ. 1 Kön. 1, 11—14. 23—27). Sobald ſie aber kommen im Namen Jehovas, ſprechen ſie mit der allergrößten Freimüthigkeit, ja nach Umſtänden mit unerbittlicher ſchneidender Strenge. (ſ. 1 Sam. 15,

22—31. 35. 2 Sam. 12, 1—12. 24, 11—13. 1 Kön. 13, 1—3. 14, 1—14. 17, 1. 18, 18. 21, 20—24. 2 Kön. 20, 17. 18. 2 Chron. 12, 5. 16, 7. 18, 2. 21, 12—15. 26, 18. Jeſ. 7, 1—17. Jer. 22, 1—5. 11, 12. 18. 19. 34, 2. 3. Amos 7, 11). Wir ſehen daraus, daß es keinesweges Gottes Wille iſt, daß von und zu den Königen Nichts als Gutes geredet werde, daß über ihre Rathſchläge und Thaten, ſeien ſie nun kirchlicher oder politiſcher Art, kein freies Urtheil in Rede und Schrift, inſonderheit oder öffentlich gefällt werde, daß etwa den frommen und recht-ſchaffenen Königen ihre vorkommenden Schwachheiten und Verſehen um ihrer guten Eigenſchaften willen auf alle Fälle überſehen werden müſſen; denn von dem Allen finden wir in den angeführten Stellen das deutliche Gegentheil.

Wenn wir nun die einzelnen vorgeführten Züge der bibliſchen Lehre über das Staatsweſen zu einem Ueberblick zuſammenfaſſen, ſo müſſen wir ſagen: eben das, was ſich dem natürlichen Urtheile und Verſtande namentlich der abendländiſchen und europäiſchen Völker von Alters her als das Richtige bewährt hat und was ſich uns durch die jüngſten Erfahrungen aufgedrängt und bewahrheitet hat, das findet in der Schrift ſeine göttliche Beſtätigung und Begründung. Nun wiſſen wir es gewiß, daß der Staat nicht ein Monismus, ſondern ein Dualismus iſt, daß er weſentlich aus Fürſt und Volk beſteht; daß dieſe beiden Seiten eines geſunden Staatsweſens in Gott ruhen und zuſammengefaßt ſein müſſen, daß ſich darum keine der beiden Seiten von der andern zurückziehen und in ſich abſchließen dürfe, und um es mit einem Worte zu ſagen, daß wir das Verhältniß zwiſchen Fürſt und Volk nach der Schrift in der Aehnlichkeit des Verhältniſſes zwiſchen Mann und Weib zu denken haben. Darnach bewähret und be-ſtätiget ſich uns unſere Auffaſſung des Dienſteides. Der

Buchſtabe unſeres Eides nämlich und das wird wohl in den meiſten Staaten der Fall ſein, lautet ganz einſeitig dynaſtiſch. Wenn nun Jemand ſo ſcrupulös iſt, daß er ſich ſchlechterdings durch den Eid an dieſen Buchſtaben gebunden hält, ſo darf er als Chriſt dieſen Eid gar nicht leiſten, denn dann iſt dieſer Eid eine ſolche Verpflichtung für einen einzelnen Menſchen, die in dem Worte Gottes keine Begründung findet, im Gegentheil als höchſt bedenklich hingeſtellt iſt. Mir ſcheint nun, daß in dieſem politiſchen Gebiet, wo die Welt „Ungerechtigkeit ſäuft wie Waſſer" und „Kameele der Sünde verſchluckt," als wäre es Nichts, die chriſtliche Gewiſſenhaftigkeit auf dem Throne ſo wohl wie im Volke, um nicht zuweilen ſich gänzlich zu verſtricken, ſich dann und wann an die durch das Wort Gottes geheiligte Regel: „ſei nicht allzu gerecht" (ſ. Pred. 7, 17) halten dürfe und müſſe. Ich glaube daher, daß wir die vollkommene Berechtigung ja die Verpflichtung haben, unſern Eid, der dem Buchſtaben nach auf den König lautet, ſo zu verſtehen, daß wir den als König betitelten Landesfürſten oder Herzog als Haupt des Volkes faſſen; ſo daß wir uns nach unſerm Eide nicht als Königsdiener oder Fürſtendiener wiſſen, ſondern als Beamte des Staates, der Fürſt und Volk gleichmäßig umſchließt. Es iſt mir auch wirklich kein Fall vorgekommen, in dem wirklich reine Gewiſſenhaftigkeit durch jene unpaſſende und unangemeſſene Form des Eides ſich gebunden gefühlt hätte; wohl habe ich oft erfahren, daß Feigheit und Parteilichkeit ſich hinter dieſelbe flüchten. Die Dänen ſind bekanntlich ſehr conſequent darin, uns den ſchleswigſchen Beamten insgeſammt den gräßlichen Vorwurf des Meineides zu machen. Wollten ſie ganz conſequent ſein, ſo müßten ſie die holſteiniſchen Beamten, die denſelben Eid geleiſtet haben, ebenſo brandmarken; wobei es denn aber nur an den Tag kommen würde, daß es

ihre ſchlauen Uebergriffe geweſen ſind, welche uns die Form des Eides corrumpirt haben. Ich muß es daher wiederholen, daß es ſich aus der Schriftlehre vom Staate ergebt, wer den Eid nicht in der bezeichneten Weiſe faſſen kann, der darf ihn überall nicht leiſten, und hat er ihn geleiſtet, ſo muß er ſich von ihm entbinden laſſen. Denn nach der ſcrupulös buchſtäblichen Auffaſſung des Eides iſt der Beamtenſtand keine Gott wohlgefällige Ordnung mehr, in der ein Chriſt ſtehen und dienen darf, ſondern ein Weg, der conſequent verfolgt in das Reich des Antichriſts führen muß. Wird aber der Eid verſtändiger= und chriſtlicherweiſe gefaßt, ſo verpflichtet er mich allerdings ebenſo ſehr für das Volk als für den Fürſten, und darin liegt die Möglichkeit einer Colliſion und einer Gewiſſensfrage über meine politiſche und amtliche Stellung. Der Fall iſt für uns eingetreten, da unſer Fürſt ſich unſerem Volke gänzlich entfremdet hat. Aber wir haben Gott zu danken, daß wir dabei vor dem Aeußerſten noch bewahrt geblieben ſind.

Ich will es hier nicht unterſuchen und entſcheiden, ob nach der Schrift der Fall kommen könne, daß ein Volk ſich von ſeinem Fürſten gänzlich losſagen kann und muß; jedenfalls wird es damit ſein, wie mit der Eheſcheidung: in der Aufhebung des ehelichen Verhältniſſes iſt die Welt höchſt leichtſinnig, der Chriſt aber kennt nach der Schrift nur e i n e n gültigen Grund der Eheſcheidung, dieſer Grund iſt der offenbare thatſächliche Bruch der Ehe, und auch in dieſem Fall iſt Scheidung nicht geboten, ſondern nur erlaubt. Das iſt nun aber unläugbar, daß zwiſchen uns und unſerem Fürſten das Aeußerſte und Letzte nicht geſchehen iſt; denn es iſt nachgewieſen und eingeſtanden, und wird jetzt ſogar von kopenhagener Blättern nicht mehr in Abrede geſtellt, daß unſer Herzog von einer fanatiſchen Partei zu dem letzten Angriff auf unſer Recht

geſtimmt und genöthigt worden iſt, und auch das wird jetzt ſogar jenſeits zugegeben, daß dieſer erſte Impuls bis auf den heutigen Tag noch fortwirkt. Darum haben auch wir uns in einer beſtimmten Grenze gehalten: es iſt keine Eheſcheidung eingetreten, wir haben ſie nie begehrt und gefordert, haben uns nie mit einem Fremden eingelaſſen; was geſchehen, iſt höchſtens eine Scheidung quoad mensam et thorum zu nennen. Sobald daher unſer Herzog ſich uns wieder zuwendet, findet er ſeine Stätte bei uns frei und offen. Oder ſoll uns zum Verrathe angerechnet werden, daß wir während dieſer Zeit der Scheidung die Stellung des Herzogs auf eigene Hand verändert, daß wir die Machtvollkommenheit deſſelben geſchmälert haben ohne ſeine Einwilligung? Wir haben auch bei dieſem uns mehrfach gemachten Vorwurfe ein vollkommen gutes Gewiſſen. Denn denken wir uns unſern Herzog in unſerer Mitte, würde er im Jahre 1848 etwas Anderes gethan haben, als was alle deutſchen Fürſten thaten, nämlich eine conſtituirende Verſammlung zu berufen? Oder würde er ſeine Gerechtſame beſſer wahrgenommen haben, als dies nun in ſeiner Abweſenheit geſchehen iſt? Wir haben Grund zu zweifeln, ob unſer Herzog den Muth und die Kraft gehabt hätte, den die proviſoriſche Regierung, ſeine Stellvertreterin, der Landesverſammlung gegenüber an den Tag gelegt; wenigſtens iſt mir aus dem Jahre 1848 kein Beiſpiel erinnerlich, da ein regierender Fürſt ſo kräftig und ſelbſtbewußt ſeiner Volksverſammlung entgegengetreten wäre, wie unſere proviſoriſche Regierung im vorjährigen Monat September. Das Staatsgrundgeſetz war von der conſtituirenden Landesverſammlung berathen und beſchloſſen; darauf machte die proviſoriſche Regierung einige Einwendungen und erklärte namentlich, daß ſie das Geſetz nicht beſtätigen werde, wenn nicht die darin enthaltene Beſchrän-

kung des Herzogs auf das ſuspenſive Veto wegfalle. Und vor dieſem feſten wahrhaft fürſtlichen Willen der proviſoriſchen Regierung kam die Verſammlung zur Beſinnung des Beſſeren, und nahm das abſolute Veto auf. Und außerdem iſt unſer Staatsgrundgeſetz weit legitimer, als ſoviel ich weiß, irgend ein im Jahre 1848 in Deutſchland entſtandenes; denn unſer Grundgeſetz ruht ſeinem weſentlichen Inhalte nach auf dem alten ſchleswig-holſteiniſchen Staatsrecht, es iſt im Grunde gar nichts Anderes als eine Ueberſetzung aus dem Jahre 1460 in das Jahr 1848.

Zu einem wirklichen ſchließlichen Bruche mit unſerem Landesherrn iſt es alſo Gott ſei Dank nicht gekommen. Freilich nach einer Seite hat es wirklich bis zum Aeußerſten kommen müſſen, nämlich bis zum blutigen Kriege gegen die Dänen und ihren König. Können wir auch dieſes vor einem in der Schrift gegründeten Gewiſſen rechtfertigen? Denn auch wir Prediger bedürfen in dieſer Beziehung der Rechtfertigung und des guten Gewiſſens, denn wenn wir auch nicht, wie einige Amtsbrüder jenſeits das Schwert angeſchnallt, oder Gefangene gemacht, oder zum Einſchlagen commandirt haben, ſo haben wir doch wohl Alle für unſere kämpfenden Brüder gebetet. Aber wir brauchen uns auch dieſer unſerer Theilnahme an unſerem Kriege im Angeſichte des göttlichen Wortes nicht zu ſchämen. Zwar kennen wir das Wort: „ſo Jemand in das Gefängniß führet, der wird in das Gefängniß gehen, ſo Jemand mit dem Schwert tödtet, der muß mit dem Schwert getödtet werden.“ (Offenb. 13, 10). Aber dieſes Wort wird, wie der Zuſammenhang zeigt, gelten zur Zeit des Thieres aus dem Abgrund, zur Zeit des Antichriſts. Dann wird alle Gewalt und Heeresmacht in dem Willen und Dienſte des Men-

ſchen der Sünde ſtehen, alle die das Schwert führen werden ſeine Trabanten ſein; dann wird kein anderer Krieg geführt werden können, als um den Willen eines gottloſen Fürſten durchzuſetzen. Wenn dieſe Zeit kommt, ſo gilt nichts Anderes als „Glaube und Geduld der Heiligen" (ſ. a. a. O.); nichts Anderes „als nicht zu widerſtreben dem Uebel" (ſ. Matth. 5, 39). So lange aber in dem öffentlichen Leben noch etwas Anderes gilt als Menſchenwillkühr, ſo lange es im öffentlichen Leben noch göttliche Heilsgüter giebt, ſo lange kann auch ein Volk, wie die Kirche gegen einzelne Secten immer gelehret hat, Krieg führen für ſein Recht und für die ihm von Gott gegebenen Heilsgüter. Und das iſt unſer Fall. Wir kämpfen für das Recht unſerer Selbſtſtändigkeit und Freiheit. Nachdem all unſer Reden und Schreiben, all unſer Bemühen und Dulden umſonſt geblieben war, haben wir zu den Dänen geſagt: „nun ſei der Herr Richter zwiſchen uns und euch." Es iſt nämlich der Krieg das große heilige Ordale zwiſchen Volk und Volk. Denn ein Volk hat keinen Richter über ſich, dem es ſeine Sache befehlen könnte: was daher ein Privatmann thut, wenn er ſeine Sache aus ſeinem Urtheil heraus in das Urtheil des Richters hineinſtellt, ſo thut ein Volk, das ſeine Sache dem Kriege anvertraut. Darum iſt auch bei einem rechtmäßigen Kriege keine Leidenſchaft, kein Rachegefühl, ſondern ein großer heiliger Ernſt; und ſo hat es ſich auch bei unſerem Kriege vielfach bewähret. Wäre alſo unſere Sache durch den Krieg verloren, ſo würden wir uns auch fügen als vor einem Urtheil Gottes (vergl. Matth. 22, 21), aber eben deshalb weil wir unſere Sache vor einen ſo hohen und heiligen Stuhl gebracht haben, ſo können wir uns vor bloßen diplomatiſchen Kunſtſtücken, die von Menſchen ausgehen, die ſich uns zu Vormündern aufdrangen, ohne uns

zu kennen ja eigentlich ohne ſich um uns zu bekümmern, und dieſes, während unſer Heer ungebrochen und ungebeugt im Felde ſteht, nimmermehr beugen.

Wenn wir alſo das ganze Verhalten unſeres Landes in ſeiner politiſchen Bewegung und unſere eigene Stellung mit der unſerer Gemeinden zu dieſer Sache in dem Lichte der heiligen Schrift überblicken, ſo haben wir durch Gottes Gnade, die Freudigkeit ſagen zu dürfen: „wir ſind uns nichts bewußt.“ Und jenes Zeugniß das wir ſchon einmal öffentlich abgelegt haben bewährt ſich uns auch in dieſem Zuſammenhange wiederum. Und um deswillen mag dieſes öffentliche politiſche Bekenntniß, welches alle Prediger des Herzogthums Schleswig mit einer kaum nennenswerthen Ausnahme vor wenigen Wochen abgelegt haben, auch hier ſeinen Platz bekommen. Es lautet: „Indem wir, die unterzeichneten Geiſtlichen des Herzogthums Schleswig, es nicht verkennen können, daß gegenwärtig die Entwickelung unſerer Landesverhältniſſe abermals bei einem Puncte angelangt iſt, der nicht ohne ſtarke Gewiſſensbetheiligung von dem Einzelnen wird überſchritten werden können, ſind wir natürlich von dem Wunſche beſeelt, ſelbſt ein gutes Gewiſſen zu bewahren und unſern Gemeinden gegenüber auch nicht den Schein eines unſittlichen Hin- und Herſchwankens auf uns zu laden, vielmehr, unverworren von allem Gewirre zur Rechten und zur Linken, ſchlicht und recht, keinerlei Aergerniß zu geben. Aus dieſer Urſache halten wir es pflichtmäßig, uns vor Jedermann mit Folgendem unumwunden auszuſprechen:

Zuerſt bezeugen wir frei öffentlich, daß, was die Vergangenheit anbetrifft, jeder von uns nach wie vor Freudigkeit hat, in Bezug auf gewiſſenhaftes Verhalten in der Angelegenheit des Vaterlandes dem Apoſtel nachzuſprechen: „Ich bin mir nichts bewußt“, und wir legen darum feier-

lich Verwahrung ein gegen eine Behauptung, wie ſie neuerdings von preußiſchen Zeitungen und zwar, dem Anſcheine nach, mit dem Anſpruch, Ausdruck chriſtlicher Frömmigkeit zu ſein, aufgeſtellt iſt, als ob durch die Anerkennung deſſen, was unſer Land ſeit dem 24ſten März v. J. that — und wir mit dem Lande — „ein Schmutzflecken des Aufruhrs auf die preußiſche Krone gefallen ſei.“ Wir ſind keine Empörer und haben uns nicht treulos und eidbrüchig gegen unſeren Landesherrn im Aufruhr erhoben, vielmehr ſo treu ſind wir geweſen in dem Halten an ſeinem Worte, daß wir das uns hochwichtige Wort, von ihm am 28ſten Januar v. J. in Uebereinſtimmung mit all' ſeinen Vorfahren geſprochen: „Schleswig und Holſtein ſollten ungetrennt bleiben“ ohne Weiteres wie an Eides ſtatt nahmen, und war auch nur der Gedanke, er könne das brechen wollen, für uns eine Unmöglichkeit. So ſind wir zu der proviſoriſchen Regierung geſtanden, die mit ihrem Auftreten dieſen unſern Unterthanen-Gefühlen den Ausdruck gab. Hernach haben wir ſelbſtverſtändlich uns ſowohl der gemeinſamen Regierung, als dieſe von der Reichsgewalt und dem Landesherrn zuſammen für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein angeordnet wurde, als auch, nachdem Dänemark den Waffenſtillſtand gekündigt hatte, der uns von der Centralgewalt bis zum definitiven Friedensſchluß gegebenen Statthalterſchaft, als der rechtmäßigen Regierungsgewalt, untergeordnet. Da es aber jetzt den Anſchein gewinnt, daß wir abermals unter ein neues Regiment geſtellt werden ſollen, ſo achten wir uns, wenn dies geſchieht, nach Pflicht und Gewiſſen Folgendes kund zu geben verbunden:

Erſtlich: Für unſere rechtmäßige Obrigkeit können wir, da der definitive Friedensſchluß nicht erfolgt iſt, nach wie vor lediglich die Statthalterſchaft der Herzogthümer

anerkennen und ſind entſchloſſen, dieſer denjenigen Gehorſam in jeder Hinſicht zu beweiſen, den der Chriſt nach Gottes Wort ſeiner Obrigkeit zu beweiſen ſchuldig iſt.

Zweitens: Findet dieſe unſere Statthalterſchaft, nach ihrer Kenntniß aller in Betracht kommenden Umſtände die Lage der Dinge ſo, daß ſie zum Wohl des ganzen Vaterlandes das Eintreten der, in der unterm 10. Juli zwiſchen Preußen und Dänemark abgeſchloſſenen Waffenſtillſtandsconvention erwähnten, Regierungscommiſſion zulaſſen muß, ſo erwarten und erbitten wir von ihr ſelbſt nähere Anweiſung, welches Verhalten von uns zu beobachten ſei, um ihren Abſichten zum Beſten Schleswig-Holſteins mit unſerem Thun nicht hinderlich, ſondern, wie wir einzig wünſchen, förderlich zu werden.

Drittens: Sollte dann dieſe Anweiſung dahin gehen, daß wir uns der genannten Waffenſtillſtandsregierung zu fügen hätten, ſo werden wir, ſo lange dieſe uns ungeſtört unſere Amtspflichten ausüben läßt, unſere Gemeinden nicht anders als bei drohender Gewalt verlaſſen und den Befehlen der factiſchen Regierungsgewalt bis zu der Gränze Folge leiſten, daß ſie uns die Zumuthung macht, zur Unterwerfung des Herzogthums Schleswig unter das Königreich Dänemark und zur Trennung deſſelben von Holſtein irgendwie mitzuwirken. Dies könnten wir, nach unſerer gewiſſenhafteſten Einſicht nicht anders als für ein Unrechtthun erachten, wozu wir uns nimmer entſchließen dürften, während wir Unrecht zu leiden, wenn es Noth iſt, ſtark zu ſein und bis ans Ende zu bleiben, durch Gottes Gnade verhoffen."

Dieſe Erklärung iſt ein Januskopf, ſie ſchaut in die Vergangenheit und in die Zukunft. Was die Vergangenheit betrifft, ſo hoffe ich, daß es mir in dem Bisherigen gelungen iſt, unſeren dahin bezüglichen Ausſpruch

zu erklären und vor dem allerhöchſten Forum zu rechtfertigen. Mein eigentliches Abſehen iſt aber, wie ſchon angekündigt, auf die Zukunft gerichtet. Ich meine aber, daß hier, wie das auch in unſerer Erklärung ausgeſprochen iſt, Vergangenheit und Zukunft ſo eng zuſammenhangen, daß das Zukünftige ſich immer aus dem Vergangenen ergeben wird, und wir bei allen Fragen über das Zukünftige immer wieder auf das Vergangene zurückkommen müſſen und je feſter und klarer wir in der Vergangenheit ſtehen, deſto ſicherer und gewiſſer wir das uns Obliegende erkennen werden. Darum iſt es mir mit der bisherigen Darlegung gelungen, ſo muß es uns nicht ſchwer werden, in der vor uns liegenden Frage an der Hand unſerer eigenen Erklärung die rechte Antwort zu finden.

Wir hatten unſere Stellung zu der uns an ſich völlig fremden „Landesverwaltung" von der Anweiſung unſerer alleinigen rechtmäßigen Obrigkeit abhängig gemacht. Dieſe hat uns nun in ihrer Proclamation vom 26ſten Auguſt mit Vorbehalt aller Landesrechte, die Anerkennung des factiſchen Beſtehens der „Landesverwaltung" zur Pflicht gemacht. Und zu dieſer Anerkennung haben wir uns auch Alle unter verſchiedenen Modificationen verſtanden; jedenfalls aber wurden nun die beiden Puncte, welche wir in unſerer gemeinſamen Erklärung als die Grenzen unſeres Gehorſams hingeſtellt, practiſch und wichtig. Wir hatten uns etwa gedacht, daß die „Landesverwaltung", nachdem ſie den ungeheuren Unwillen des ganzen Landes über die Waffenſtillſtandsconvention erfahren, ſich auf jeden Fall ganz eng und ſtreng an die Beſtimmungen der Convention halten werde, um den Gegenſatz, den ſie vorfand, nicht noch mehr zu ſteigern; daß ſie alſo namentlich von der ihr verſtatteten Befugniß, etwa vorkommenden Falles, „im wohlverſtandenen Intereſſe des Landes", wie der conventions-

mäßige Ausdruck lautet, ein und das andere von den in der proviſoriſchen Zeit erlaſſenen Geſetzen aufzuheben, nur nothgedrungen Gebrauch machen werde. Als eine ſolche Noth konnte eigentlich nur die Noth der eigenen Exiſtenz „der Landesverwaltung" angeſehen werden, denn da die Exiſtenz einer geſonderten Regierung des Herzogthums Schleswig mit den beſtehenden Geſetzen und älteſten Rechten Schleswig-Holſteins im Widerſpruch ſteht, ſo könnte dieſe Noth wohl eintreten. In einem ſolchen Falle könnte dann die Frage entſtehen, ob wir der anerkannten factiſchen Exiſtenz der „Landesverwaltung" ſoweit Rechnung tragen wollten, daß man ihr eine ſolche Nothwehr gegen das ſie ſelber erdrückende Recht des Landes geſtattete, oder ob man ſich rein und ausſchließlich immer wieder auf den Rechtspunkt ſtellen wollte, und es „der Landesverwaltung" überlaſſen, wie und ob ſie ihre allerdings anerkannte, aber mit Vorbehalt der Landesrechte anerkannte Exiſtenz behaupten könne. So fein und ſcharf ſind aber unſere Colliſionsfälle nicht geworden. „Die Landesverwaltung" hat den Beamten und dem Volke durch ihr ganzes Auftreten die Wahl und Entſcheidung bedeutend erleichtert. Unter Allen, welche unſere Verhältniſſe und Zuſtände, ſo wie das Verfahren der „Landesverwaltung" kennen, iſt es kein Zweifel, daß ein Regiment mit den Rechten eines Volkes und dem Gewiſſen der Beamten leichtſinniger nicht umgehen könne, als dies ſeit reichlich einem Monat von Flensburg her geſchehen iſt. Während dieſes Regiment lediglich dazu eingeſetzt iſt, während 6 Monate das Land nach den beſtehenden Geſetzen zu verwalten, wie denn eine Waffenſtillſtandsregierung ſelbſtverſtändlich auch nichts Anderes kann und darf, ſcheint ſich unſere Commiſſion nichts Geringeres vorgeſetzt zu haben, als mit Hülfe des ihr zur Dispoſition geſtellten

Militairs das uralte ſchleswig-holſteiniſche Recht, welches im ganzen Lande gerade jetzt wie kaum jemals in voller Kraft und Blühte ſteht, mit Stumpf und Stiel auszurotten. „Ruhe und Ordnung“ ſollen ſie im Lande aufrecht halten. Während ganz Europa zitterte in ſeinen Grundfeſten, iſt hier im Lande keine Störung, keine Unruhe vorgekommen. Aber jetzt mit der Verwaltungscommiſſion ſind die böſen Geiſter der Unruhe, Angſt, Unordnung, Gewaltthat in's Land gekommen; wo ſie ihre Hand anlegt, da ſtockt Adminiſtration und Juſtiz, da werden keine Steuern bezahlt, da erhalten die Beamten keine Gagen und die Wittwen keine Penſionen. „Das wohlverſtandene Intereſſe des Landes“ ſoll ſie bei ihren Verfügungen wahrnehmen. Alle ihre Erlaſſe ſind noch mit Unſegen und Unheil begleitet geweſen. Zwar hat der Apoſtel die Chriſten angewieſen, nicht nur den gütigen und gelinden Herren zu gehorchen, ſondern auch den wunderlichen, (ſ. 1 Petr. 2, 18). Freilich, wenn es ſich bloß um unſere Perſonen handelte, ſo könnten und ſollten wir gerne auch um des Rechtes und um des Guten willen Unrecht leiden; aber es handelt ſich hier vornämlich um das Land und um das Volk, deſſen Wohl und Wehe auch unſeren Händen mit anvertraut iſt. Und hier kommt hauptſächlich der Geſichtspunkt in Betracht, daß man unſere Sache hüben und drüben für einen Aufruhr und für einen Abfall von dem rechtmäßigen Fürſten anſieht. Daraus erklärt ſich mir auch das Verfahren der „Landesverwaltung“, in welcher unſere Feinde und unſere Freunde vertreten ſind. „Das Jahr 1848 war allen Revolutionen günſtig, aber das Jahr 1849 nicht, darum wenn man nur feſt und energiſch auftritt, und Bayonette dahinter ſtellt, ſo wird das Volk auch in Schleswig-Holſtein und zunächſt in Schleswig wieder zur Beſinnung kommen.“ So denkt

man in Flensburg, weil in Kopenhagen und Berlin. Wenn nun dieſer Gedanke ſich nur einigermaaßen ausführen läßt, ſo wird man daraus einen Frieden machen, wie er uns ſchon in ſeinen Grundzügen hingeſtellt iſt, und mit dieſem Frieden das ſchleswig-holſteiniſche Recht zu Grabe tragen. Wir in unſerer Ehrlichkeit und Gutmüthigkeit denken freilich wohl: wer ſehen will, kann es längſt merken an der ganzen eigenthümlich ausgeprägten Oppoſition des ganzen Landes, daß hier mehr iſt als ein Revolutionsrauſch. Aber das iſt Alles noch nicht genug, um unſeren Freunden und Feinden ihre fixe Idee über uns zu benehmen. Das Meiſte von dem, was hier in den letzten Wochen vorgeht, werden ſie in Berlin und Kopenhagen gar nicht merken und erfahren, wenn die kopenhagener und berliner Blätter über den Effect der „Landesverwaltung" bei uns ſo ſchön zu lügen fortfahren werden, wie ſie angefangen haben. Und wenn dann ja ein ecclatanter Beweis unſeres Rechtsbewußtſeins ſich nicht in Abrede ſtellen läßt, ſo hat man in Kopenhagen die vortrefflichen Actenſtücke über die Verſchwörung des Herzogs von Auguſtenburg zur Hand und ſucht ſich damit zu beruhigen, und die berliner Zeitungen ſuchen jedes jetzt hervortretende Rechtsbewußtſein in Schleswig dadurch pragmatiſch zu erklären, daß die Statthalterſchaft den unglücklichen unpractiſchen Gedanken gehabt hat, die Beamten Schleswigs auf ihr Gewiſſen zu ſtellen.

Es iſt und bleibt daher die Aufgabe und Stellung der ſchleswigſchen Beamten, wie wir Prediger das auch in unſerer gemeinſamen Erklärung ausgeſprochen haben, den fortgehenden Uebergriffen „der Landesverwaltung" gegenüber unſer Rechtsbewußtſein geltend zu machen. Es handelt ſich hier aber nicht um unſere geſammte Stellung zu der „Landesverwaltung" und zu ihren ſämmtlichen Erlaſ-

ſen, ſondern wie wir uns zu einer einzelnen Verfügung ſtellen wollen, die in unſer Amt eingreift, bei der wir alſo wir mögen wollen oder nicht zu einer Entſcheidung kommen müſſen. Es handelt ſich um das unter dem 17ten September von „der Landesverwaltung" erlaſſene Verbot der von der proviſoriſchen Regierung vorgeſchriebenen Fürbitte für den Landesherrn im Kirchengebet. Unſere politiſche Bewegung und Erhebung hat viele Eigenthümlichkeiten, durch welche ſie ſich von gleichzeitigen und ähnlichen Erſcheinungen zu ihrem Vortheil unterſcheidet; zu dieſen gehört auch jenes proviſoriſche Geſetz über das Kirchengebet. Es war dahin gekommen, daß wir mit dem König von Dänemark Krieg führten; nun waren wir immer gewohnt unſern Landesherrn und Herzog nach ſeinen vornehmſten Titel König zu nennen und ſo auch im Kirchengebet. Das dünkte nun mit Recht manchen Predigern und Gemeinden anſtößig und unangemeſſen zu ſein, auch jetzt den Landesherrn vor Gott mit demjenigen Titel zu nennen, als unter welchem er mit uns im Kriege ſtand. Manche gab es natürlich daneben, welche Nichts lieber geſehen hätten, als daß auch des Landesherrn weder vor Gott noch vor Menſchen jemals wieder gedacht worden wäre. Aber die proviſoriſche Regierung blieb auch hier ihrem loyalen Anfange getreu und ſchrieb auf den Rath unſeres gegenwärtigen Superintendenten Nielſen die Formel: „Gott ſegne unſeren Fürſten und alle Obrigkeit" vor; indem ſie den Titel „Herzog" um nicht ungehörige Beziehungen zu veranlaſſen, umging. — Als ſpäter im letzten Frühjahr der Krieg wiederum ausbrach und es wahrſcheinlich ward, daß der däniſche König ſelber auf dem Kampfplatz geweſen war, entſtand ein großer Drang und Sturm auf Aufhebung der Perſonalunion und in der Landesverſammlung ward der Miniſter des Cultus wegen

der Fürbitte interpellirt. Es ward dies Veranlaſſung, unſere Obergeiſtlichen über die Rathſamkeit einer Aenderung in der Fürbitte zu befragen. Dieſe antworteten einſtimmig und mit aller Entſchiedenheit, daß es bei der Fürbitte für den Fürſten ſein Bewenden haben müſſe. Dieſe unſere proviſoriſche Fürbitte iſt alſo recht eigentlich eine charakteriſtiſche Erſcheinung der ſchleswig-holſteiniſchen Sache; ſie ſteht recht mitten und feſt auf dem Felſen unſeres Rechtes, und bleibt daher bei Angriffen von beiden Seiten her unbeweglich.

Dieſe proviſoriſche Fürbitte, eine wirkliche Errungenſchaft unſeres Freiheitsjahres, iſt nun uns den Hütern des Heiligthums anvertraut und wir müſſen ſie wahren als unſern Augapfel. Damit will ich denen keinen Vorwurf machen, welche es nicht über ihr Herz bringen konnten, den Landesherrn ausdrücklich in die Fürbitte einzuſchließen, weil er als das Haupt unſeres Feindes uns gegenüber ſtand, die deshalb für die proviſoriſche Regierung, für die gemeinſame Regierung und für die Statthalterſchaft beteten. Denn darin ſehe ich durchaus keine Abweichung von dem in der proviſoriſchen Formel zum Ausdrucke gekommenen Princip; denn die proviſoriſche Regierung, die gemeinſame Regierung und die Statthalterſchaft ſind wirkliche Repräſentanten und Stellvertreter unſeres Fürſten; ihr guter Rath und Wille, ihre That und Ausführung kommt gradesweges ihm und ihm zu allermeiſt zu Gute; darum iſt eine Bitte für ſie der gegenwärtig richtige und vollkommen untadelige Ausdruck der Fürbitte für den Landesherrn.

Aber eben weil die Fürbitte als ein uns vornämlich anvertrauter Schatz unſerer errungenen Freiheit und unſeres gegen alle Uebergriffe behaupteten Rechtes iſt, ſo müſſen wir denſelben, „da er verläſtert wird“ (Röm. 14, 16) aufs Aeußerſte vertheidigen.

Schon das Formelle des in Frage ſtehenden Erlaſſes iſt nicht wenig anſtößig. Er betrifft das Kirchengebet, kann daher nur in der ſogenannten oberbiſchöflichen Vollmacht des Landesherrn ruhen. Nun iſt doch bei uns noch immer herkömmlich geweſen, daß der Landesherr, wenn er in ſeiner oberbiſchöflichen Qualität fungiren wollte, Sachverſtändige zu Rathe zog. Und wer die Ereigniſſe des vergangenen Jahres mit Aufmerkſamkeit begleitet hat, wird wiſſen, daß das zur größeren Geltung gekommene Princip der religiöſen Freiheit als den allergeringſten Tribut dieſe Hinzuziehung der zunächſt Betheiligten bei allen kirchlichen Veränderungen zu fordern berechtigt iſt. Es kam nun in dieſem Falle hinzu, daß es der „Landesverwaltung" ſehr bekannt war, wie die geſammte Geiſtlichkeit unſeres Landes, die doch zunächſt von der fraglichen Veränderung berührt wird, zu der ganzen politiſchen Frage, welche wie die „Landesverwaltung" wohl weiß auch hier ſehr ſtark hereinſpielt, von vorn herein eine ſehr determinirte Stellung eingenommen hatte. Nichtsdeſtoweniger iſt die „Landesverwaltung", der außerdem die Nothwendigkeit gar nicht vorlag, dieſe Angelegenheit in ihren Bereich zu ziehen, hiebei ganz auf eigene Hand ohne die dabei competenten Männer zu Rathe zu nehmen vorgegangen. Wir würden aber dieſes wohl verſchmerzen, wenn nur nicht der Inhalt des Erlaſſes dem Rechte des Landes, ſo wie unſerer, der geſammten Geiſtlichkeit öffentlich ausgeſprochenen Stellung Hohn ſpräche.

Die „Landesverwaltung" hat es gefühlt, daß ſie für die ihr zwar im Allgemeinen und offenbar nur für den Nothfall zuſtehende Aufhebung von vierzehn Geſetzen einer Rechtfertigung bedürfe. Dieſe hat ſie in der Einleitung zu ihrer Bekanntmachung zu geben verſucht. Der Grund zur Aufhebung aller dieſer Geſetze erfahren wir hier, iſt

ein gemeinſamer und ruht in dem Titel, Sr. Majeſtät des Königs von Dänemark, unter welchem die „Landesverwaltung“ Beſitz von der Regierung des Herzogthums Schleswig ergriffen hat. Dieſer ominöſe Titel war der Hauptanſtoß für uns Schleswiger an dem ganzen berliner Waffenſtillſtand. Denn dieſer Titel, — man könnte es nachgrade in ganz Europa wiſſen, aber weil man es immer wieder vergißt, ſo müſſen wir nicht ermüden es zu ſagen, — dieſer Titel alſo bezeichnet den Erbfeind des Landes. Unſere Statthalterſchaft machte darüber Vorſtellungen an den preußiſchen Commiſſair Herrn v. Bonin, und dieſer ſoll auch beruhigende Aeußerungen darüber gegeben haben, daß nämlich der Titel nur als eine bloße Formalität angeſehen werden möge. Es wäre freilich dann beſſer geweſen aus Schonung gegen ein tiefgekränktes Volk eine Courtoiſie zu unterlaſſen. Es zeigte ſich auch bald, daß die Sache allzu ernſthaft war, um darüber ſo leicht und glatt hinwegzugehen. Mehrere höchſt achtbare ausgezeichnet tüchtige und ehrenwerthe Beamte nahmen an dieſem Titel einen ſolchen Anſtoß, daß ſie der „Landesverwaltung“ um deswillen jede Anerkennung zu verſagen genöthigt waren. Hätte nun die „Landesverwaltung“ in ihrem Titel nichts Verfängliches und Bedenkliches gehabt, ſo hätte ſie dieſen Beamten gegenüber mit einer offenen Erklärung auftreten müſſen: daß ſie zwar im Namen des Königs von Dänemark regiere, dieſer Name aber ſelbſtverſtändlich in dieſem Zuſammenhange nur den Herzog von Schleswig bedeute. Allein dieſe Erklärung ward nicht gegeben und jene Beamten wurden geopfert; und unſer Aller Argwohn gegen den däniſchen Regierungstitel mußte gar ſehr geſteigert werden. Außerdem erfuhr die Commiſſion gar bald nach ihrem Auftreten, welchen Eindruck die Anſprache des däniſchen Königs,

deſſen Titel ſie trägt, an die Schleswiger vom 27ſten Auguſt in dem Lande machte. Sie mußte es erleben, daß dieſe Anſprache ſo allgemein und ſo ſtark perhorrescirt wurde, daß ſie die Bekanntmachung derſelben auf dem ordentlichen Wege nirgends, ſo viel ich weiß, ſelbſt nicht unter ihren eigenen Augen durchſetzen konnte. Nach dem Allen hätte man mindeſtens ſoviel erwarten ſollen, daß die Commiſſion von nun an ihren Titel möglichſt wenig würde hervortreten laſſen. Aber weit gefehlt! Bisher waren es nur Peitſchen jetzt kommen die Skorpionen! Bei ihrem jüngſten Erlaſſe fangen ſie erſt an mit ihrem Titel Ernſt zu machen, damit Niemand — denn die ganze Bekanntmachung ſoll dienen „zur Beſeitigung von Zweifeln und irrigen Anſichten" — mehr glauben möge, der Titel ſei nur eine Formalität oder Courtoiſie. Als einziger zwingender Grund nämlich, warum es nicht angeht daß die vierzehn Geſetze auch nur wenige Monate eines lahmen Proviſoriums in Kraft bleiben, wird angegeben, daß ſie im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Dänemark regiere. Unter allen Geſetzen nun, welche mit dem königlich däniſchen Titel in ihren Augen unverträglich ſind, ſteht nach ihrer Meinung oben an, die proviſoriſche Verfügung über die Fürbitte. Wenn es dann am Schluſſe heißt: „wornach ein Jeder ſich zu achten hat," ſo iſt damit unſere proviſoriſche Fürbitte verboten, ſie iſt verboten für alle Prediger, und wenn ſich dieſe etwa nicht darnach achten wollten, ſo bleibt ſie desungeachtet verboten für alle Gemeinden.

Das nenne ich Ernſt machen mit einem Titel! Unſere proviſoriſche Formel lautet: „ſegne unſeren Fürſten"; man ſollte denken, daß damit dem Anſtande und der Höflichkeit hinlänglich Rechnung getragen wäre; denn unter dem Fürſten kann man ja auch einen König verſtehen. Ja man könnte aus dieſer Formel ſogar eine politiſche Nutzan-

wendung ziehen, indem man ſagte: man habe doch Gewiſſens halber nicht gewagt, vor Gott den Herzog zu nennen oder gar die vermeintlichen Stellvertreterinnen des rechtmäßigen Landesherrn. Aber dieſes Alles genügt nicht der Kraft und Vollmacht des Titels, unter welchem die Commiſſion das Herzogthum regiert. Alſo nicht bloß daß die Außerkraftſetzung und das Verbot der proviſoriſchen Fürbitte ſelbſtverſtändlich die antiquirte Formel wieder in Kraft ſetzt, ſondern der Zuſammenhang zwiſchen Einleitung und Begründung der Bekanntmachung und dem Inhalte derſelben fordert auch directerweiſe die Aufnahme des däniſchen Königs in unſer Kirchengebet. Es iſt alſo ein Zwiefaches, das uns die „Landesverwaltung“ zumuthet: einmal würden wir, wenn wir unſer proviſoriſches Kirchengebet jetzt abänderten, vor Gott und unſern Gemeinden bekennen, daß wir mit unſerer bisherigen Fürbitte entweder wiſſentlich oder unwiſſentlich uns verſündigt hätten. Denn da ſich äußerlich in den Rechtsverhältniſſen des Landes nichts verändert hat, — denn den Frieden haben wir noch nicht, — ſo müßte die Veränderung lediglich einen Grund in uns ſelber haben. Zweitens wird uns zugemuthet, vor Gott und unſeren Gemeinden denjenigen inſofern als unſern Landesherrn zu bekennen, inwiefern wir denſelben als den Feind und Untertreter unſerer Rechte und Freiheiten erkannt haben, nicht bloß vor Menſchen, ſondern gleichfalls vor Gott und unſerem Gewiſſen. Und was das Letzte betrifft, ſo können wir auch gegenwärtig gar nicht anders über denſelben urtheilen. Die Proclamation vom 27ſten Auguſt an die Schleswiger giebt es deutlich zu Tage, daß der Standpunct auf Schloß Chriſtiansborg noch immer unverändert derſelbe iſt: denn der däniſche Text dieſer Anſprache redet uns als bereits längſt Incorporirte an, und der deutſche Text läßt nur diejenigen

Güte und Gnade erblicken, welche wir entweder bemitleiden oder verachten, dagegen erhalten die treuen Söhne des Landes, zu denen alle damals fungirenden Beamten des ganzen Herzogthums gehörten, recht unſanfte Backenſtreiche. Daraus ſehen wir, daß dem Herzog von Schleswig in Kopenhagen noch kein Platz wieder vergönnet iſt. Der däniſche König iſt alſo nicht etwa der, wie er vor Jahren war, der unter ſeinem königlichen Mantel immer noch eine herzogliche Herzenskammer hatte, ſondern er iſt, wie er ſelber auch in jener Proclamation geſteht, daß der Friede noch nicht da iſt, das Haupt der Dänen unſerer Feinde.

Einen Augenblick könnte vielleicht Jemand denken: nun wir ſollen ja auch für unſere Feinde beten; ich ſage nur einen Augenblick, denn auch der Kurzſichtigſte wird bei einigem Nachdenken gleich inne werden, daß es ſich hier nicht um die Chriſtenpflicht handelt, nach der wir auch für den türkiſchen Sultan und gleichfalls für den König von Dänemark beten können und ſollen, ſondern um die Fürbitte für den Landesherrn als ſolchen. Das lehrt Jeden ſchon die Gewohnheit und außerdem wird es von dem Kirchenrechte ausdrücklich beſtimmt. — Schon Conſtantinus machte in den zunächſt für ſeine Soldaten vorgeſchriebenen Gebeten auch den Kaiſer als ſolchen namhaft (ſ. **Eusb. Vit. Const. 4, 20.**); und die proteſtantiſchen Fürſten erhielten mit ihrer oberbiſchöflichen Würde die Vollmacht zu beſtimmen, welcher Perſonen in der öffentlichen Fürbitte gedacht werden ſollte, wobei denn ſelbſtverſtändlich ſie ſelber den erſten Platz einnahmen (ſ. **J. H. Boehmer Jus. eccles. III. p. 778. B. Carpzov. Jur. eccles. p. 390. 391.** Richter Kirchenrecht S. 449. 455.). Daraus erklärt es ſich auch, daß nicht ſelten politiſche Differenzen über die kirchliche Für-

5 *

bitte entſtanden ſind. Es iſt ein nicht ſeltener Fall, daß verlangt wird ein zweifelhaftes Recht durch die Fürbitte zu ſanctioniren; denn mit Recht wird das Nennen und Bezeichnen einer Perſon in der kirchlichen Fürbitte als eine feierliche Huldigung angeſehen, welche als vor dem Angeſichte Gottes und in Aehnlichkeit des Eides die Prediger und abgeleiteterweiſe auch die Gemeinden in ihrem Gewiſſen hoch und heilig bindet. Darum finden wir andererſeits auch die ernſteſten Gewiſſensbedenken der Geiſtlichen, wenn ſie von der Rechtmäßigkeit des Verlangens nicht überzeugt waren und Böhmer hat a. a. O. p. 780—798 mehrere Fälle der Art beſprochen.

Wenn es aber jemals ein ernſtes Gewiſſensbedenken hinſichtlich der Fürbitte gegeben hat, das ſowohl einen guten Grund hatte, als eine unzweifelhafte Entſcheidung darbot, ſo iſt es das gegenwärtig uns den Predigern und Gemeinden des Herzogthums Schleswig vorliegende. Hinter uns liegt die reichhaltige Erfahrung der letzten drei Semeſter, und wir ſtehen auf derſelben als auf einem feſten Grund und Boden; neben uns ſteht die heilige Schrift, unſeres Fußes Leuchte und ein Licht auf unſerem Weg; und vor uns liegt unſere eigene gemeinſame Erklärung, in welcher wir uns in freier Weiſe vereinigt und den Weg uns vorgezeichnet haben, den wir gehen wollten unter „der Landesverwaltung.“ Wir haben nämlich ausgeſprochen und gelobet, wir wollten zu einer Unterwerfung des Herzogthums unter Dänemark auf keine Weiſe mitwirken, weil wir das für ein Unrechtthum anſehen müßten. Welcher Prediger aber — das iſt nach dem Bemerkten einleuchtend — welcher Prediger die verbotene Fürbitte aufgiebt und die gebotene aufnimmt, überantwortet an ſeinem Theile das Herzogthum an Dänemark und die Gemeinde, welche ſolches mit ihrem Prediger thut,

verſündigt ſich in derſelben Weiſe. Ich glaube auch nicht, daß ein Einziger von denen, welche unſerer Erklärung unterzeichnet haben, über ſeinen Gehorſam in dieſem Falle zweifelhaft geweſen ſein wird, ich vermuthe ſogar, daß auch den ganz einſam hin und her im Lande Stehenden, welche nicht unterzeichnet, in dieſem Falle die Zumuthung faſt ein wenig zu ſtark ſein möchte.

Unter andern Umſtänden würde nun an unſere politiſche Stellung keine andere Anforderung gemacht werden können, als daß wir einer gegen unſer ausgeſprochenes Gewiſſen ſtreitenden Zumuthung keine Folge geben; aber es kann Niemandem unter uns verborgen bleiben, daß unſere gegenwärtigen Umſtände beſonders eigenthümlicher Natur ſind. Nach der Ankündigung der Friedenspräliminarien wiſſen wir es, daß mit unſerm Lande ein Experiment gemacht werden ſoll; und ſo faſſen die kopenhagener und berliner Blätter und Stimmen auch unſere gegenwärtigen Zuſtände auf. Der Wunſch und Wille iſt, daß ſich unter den jetzigen Umſtänden recht viele Belege finden möchten für die weit verbreitete Lieblingsidee, wir hätten hier in Schleswig-Holſtein im Jahre 1848 um nicht hinter der Zeit zurückzubleiben, auch ein wenig Revolution und Aufruhr gemacht. Der erſte Punkt in der Bekanntmachung vom 17ten Septbr. iſt ganz geeignet, daß dieſe Belege unter den kunſtreichen Händen der Diplomatie um ein gutes Theil gemehret werden können. Denn die bisherige Stellung und die gemeinſame Erklärung der Geiſtlichen iſt jener beliebten Auffaſſung und Behandlung unſerer Verhältniſſe offenbar etwas unbequem; es iſt eben deshalb davon wenig oder gar nicht die Rede. Indeſſen ſie iſt nun einmal da und ganz überſehen läßt ſie ſich nicht; es iſt nur eine Ausſicht dieſes Aergerniß zu beſeitigen; nämlich wenn die Geiſtlichen einer ſolchen capitalen Zumuthung

gegenüber, wie in dem Verbot der proviſoriſchen Für⸗bitte liegt, ſtille ſäßen. In Kopenhagen und Berlin würde das nach der diplomatiſchen Logik heißen **qui tacet consentit** und weiter würde man ſagen: alſo dieſe Erklärung, mit der man ſoviel Weſens machte, iſt im Grunde auch nichts mehr als ſo ein revolutionaires Geſpenſt, wenn man nur dreiſt darauf zugeht, ſo ſchwindet es in Nichts. Darum bin ich der Meinung, daß wir, wie wir uns von allem Anfang offen und frei über unſere Stellung zur „Landesver⸗waltung" ausgeſprochen haben, nun wieder an einem Punkt angelangt ſind, wo wir gleichfalls ſo deutlich und ſo deutſch uns ausſprechen müſſen, daß man es betref⸗fenden Ortes nicht wohl überhören oder mißverſtehen kann. Dieſes Mittel iſt in unſere Hand gelegt und Gott könnte es möglicherweiſe gebrauchen, um die Zukunft des Landes beſſer zu geſtalten, als es gegenwärtig darnach anläßt. Wir ſind eine ſolche Erklärung aber nicht bloß der Zukunft unſeres Landes ſchuldig, ſondern auch der „gegenwärtigen Landesverwaltung." Dieſe iſt offenbar auch der Meinung, daß unſere gemeinſame Erklärung eine Art Demonſtration geweſen iſt, wie man dergleichen ja wohl zur Genüge in der jüngſten Zeit kennen gelernt hat. Denn es iſt undenkbar, daß wenn die „Landesver⸗waltung" unſeren Worten Vertrauen geſchenkt hätte, ſie uns hätte die Zumuthung, unſer Kirchengebet zu än⸗dern, machen können. Wir müſſen es alſo offen er⸗klären, daß es uns ein ganz bitterer Ernſt geweſen iſt mit allen unſern Worten in jener Erklärung. Wir müſſen es erklären, um ihrer ſelbſt willen, damit jene hohen Herren Inhaber unſerer Regierungsgewalt es endlich merken, eine wie gefährliche Bahn ſie gehen, ob ſie etwa ſtille ſtehen und inne halten möchten, ehe ſie bis zum Aeußerſten fort⸗getrieben werden, und ehe ſie, wovor ſie Gott bewahren

möge! den Fluch eines Volkes auf ſich laden, der ſich um ſie ſchlagen würde wie ein Hemd (Pſ. 109, 18) und ſie begleiten ihr Leben lang.

Auch vor unſern Gemeinden iſt ein offenes Verfahren n dieſer Sache von unſerer Seite pflichtmäßig. Wir ſind ihnen in der Zeit des Kampfes mit belehrendem, ermunterndem, tröſtendem Wort vorangegangen und zur Seite geſtanden und Angeſichts unſeres gegenwärtigen Interims haben wir auch vor ihnen unſere gewiſſenhafte Ueberzeugung ausgeſprochen. Wir haben ihnen damit den Maßſtab in die Hand gegeben, unſer Gewiſſen und Pflichtbewußtſein genau abzuſchätzen. Das Vertrauen iſt in der letzten Zeit ſehr geſchwächt worden in der Welt, und das iſt ein großes Leiden bei den krankhaften Zuſtänden des gegenwärtigen Staatsweſens, in unſerem Stande aber kommt Alles auf Vertrauen an und ohne Vertrauen kann gar Nichts gewirkt werden. So iſt es denn für uns eine große Sache, unſern Gemeinden zu zeigen, wie unſere öffentlich geſprochenen Worte keine Redensarten geweſen, ſondern gerade ſo gelten, wie ſie lauten; unſern Gemeinden zu zeigen, daß unſere in Gottes Schrift, auf welche wir uns berufen haben, gegründetes Gewiſſen nicht kann wie eine Wetterfahne hin und her gewendet werden, ſondern dem Felſen gleicht, dem alle Wetter und Wogen Nichts anhaben, den auch die Pforten der Hölle nicht überwältigen können.

Unſer politiſches Verhalten endlich und unſer Bekenntniß iſt über die Grenzen unſeres Landes hinaus bekannt geworden; es iſt der deutſchen Chriſtenheit kund geworden. Es kann wohl ſein, daß unſer guter Ruf, den wir wie ich meine in Deutſchland haben, der Ruf der Wiſſenſchaftlichkeit und Tüchtigkeit durch dieſe Kunde bei Vielen auf eine ſchwere Probe kommen wird; ſo fremd,

ſo auffallend wird Vielen unſerer Brüder unſere Stellung zu der Sache unſeres Volkes vorkommen. Damit ſie nun nicht an uns irre werden, ſind wir es ihnen ſchuldig, daß wir in unſerer offen erklärten Stellung ausharren, und damit zeigen, daß wir wirklich mit einem guten Gewiſſen daſtehen. Und wenn wir durch unſere eigenthümliche Führung zu der Ueberzeugung gekommen ſind, daß es um ein gutes Theil beſſer ſtehen würde mit unſeren deutſchen politiſchen Zuſtänden, wenn chriſtliches Gewiſſen und Urtheil ſich freier und offener über die politiſchen Angelegenheiten des Vaterlandes ausgeſprochen und geltend gemacht hätte; ſo haben wir auch die Pflicht, dieſes uns gewordene Licht nicht durch den Scheffel bedeckt werden zu laſſen, ſondern es auf den Leuchter zu ſtellen, damit es „leuchte Allen, die im Hauſe wohnen."

Gedruckt im Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baumgarten, Michael,

Die verbotene Fürbitte und die schleswigschen Prediger und Gemeinden

Schleswig 1849

Hols. 29
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10456936-4